Der Begriff des Reichsbeamten, auch außerhalb des Reichsbeamten-Gesetzes.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Hans Kalcher

aus Zweibrücken

Rechtspraktikant am kgl. Bezirksamt Zweibrücken.

Approbiert am 6. Juli 1910.

Zweibrücken.
Buchdruckerei Hermann Reisell
1913.

296

Referent: Universitäts-Professor Dr. Rieker.

Meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0037

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Entwickelung des Beamtenverhältnisses in Geschichte und Literatur 1
Wesentliche und unwesentliche Merkmale des Beamtenbegriffs 2
II. Der Begriff des Reichsbeamten im allgemeinen 3
1. Der Begriff des Reichsbeamten im Sinne des Reichsbeamtengesetzes 4
a) Unmittelbare Reichsbeamte
α) Ernennung allein durch den Kaiser
β) Ernennung unter Mitwirkung des Bundesrats 6
aa) Recht des Bundesrats, gutachtlich gehört zu werden
bb) Vorschlagsrecht des Bundesrats 7
cc) Wahlrecht des Bundesrats 8
γ) Ernennung unter Mitwirkung anderer Verbände
b) Mittelbare Reichsbeamte 9
α) Die mittleren und unteren Reichs-Post- und Telegrafenbeamten
β) Die Militärbeamten 10
2. Beamte, welche eine Mittelstellung einnehmen 11
a) Die Reichstagsbeamten
b) Die Beamten der Reichsbank 12
c) Die Beamten von Elsaß-Lothringen 13
d) Die Beamten der Schutzgebiete 17
e) Die Personen des Soldatenstandes 20
Anhang: Die Kriegsminister 22
3. Reichsbeamte außerhalb des Reichsbeamtengesetzes . . . 23
a) Ernennung durch den Reichstag 24
b) Ernennung durch den Bundesrat 25
c) Ernennung durch andere Körperschaften 28

Seite

4. Die Mitglieder des bayrischen Senates beim Reichsmilitärgericht 29

III. Landes- und Privatbeamte und sonstige Personen, die in näherer Beziehung zum Deutschen Reiche stehen 33

a) Die Reichstagsabgeordneten

b) Die Bundesratsbevollmächtigten 34

c) Die Zollbeamten 35

d) Die Beamten der Eich- und der Seeämter

e) Die einzelstaatlichen Eisenbahnbeamten 36

f) Die Beamten der Kolonialgesellschaften

g) Die Beamten des kaiserlichen Hofes

Der Kaiser

IV. Ausblick 37

Literatur-Verzeichnis.

I. Kommentare zum Reichsbeamtengesetz.

1. Arndt, Das Reichsbeamtengesetz. 1908.
2. Brand, Das Reichsbeamtengesetz. 1. Aufl. 1902.
3. Görres, Das Reichsbeamtengesetz. 1908.
4. Kannegießer, Das Recht des deutschen Reichsbeamten, Gesetz vom 31. März 1873. 1874.
5. Perels und Spilling, Das Reichsbeamtengesetz. 1906.
6. Pieper, Das Reichsbeamtengesetz. 2. Aufl. 1901.
7. Schulze, Das Reichsbeamtengesetz. 1908.
8. Thudichum, Das Reichsbeamtengesetz. In Hirdt's Annalen. 1876.

II. Lehrbücher des Reichsstaatsrechts.

1. Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1. Aufl. 1901.
2. Haenel, Deutsches Staatsrecht. In Binding's Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft. 1892.
3. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. 1901, Bd. 1 und 2 5. Aufl. 1911.
4. G. Meyer, Lehrbuch des Deutsches Staatsrechts. 5. Aufl. 1899.
5. v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 2. Aufl. 1876.
6. Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 2. Aufl. 2 Bde. 1895/97.

III. Kommentare zur Reichsverfassung.

1. Arndt, Verfassung des Deutschen Reichs. 4. Aufl. 1911.
2. v. Rönne, Verfassung des Deutschen Reichs. 10. Aufl. 1912.
3. Seydel, Kommentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. 1897.

IV. Kommentare zu anderen angezogenen Reichsgesetzen.

1. Dörr, Kolonialbeamtengesetz. 1910.
2. Romberg, Kolonialbeamtengesetz.
3. Hemptenmacher, Börsengesetz. 1908.
4. Kahn, Börsengesetz. 1909.

V. Andere öffentlichrechtliche Werke und Abhandlungen.

1. Brand, Die rechtliche Natur des Offiziersdienstes nach deutschem Staatsrecht. Erlanger Dissertation. 1905.
2. Gönner, Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechtes und der Nationalökonomie betrachtet. Landshut 1808.
3. v. Hoffmann, Einführung in das Deutsche Kolonialrecht. 1911.
4. Jellinek, Über Staatsfragmente. 1896.
5. Leoni, Das öffentliche Recht von Elsaß-Lothringen. 2 Teile 1892 und 1895.
6. Loening, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. 1884.
7. Rehm, Allgemeine Staatslehre. 1899.
8. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht, historisch-dogmatisch dargestellt. In den Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik von Dr. G. Hirdt und Dr. Max Seydel, Jahrgang 1884 S. 565—686 und Jahrgang 1885 S. 65—212.
9. Rehm, Reichsmilitärgericht und bayrisches Reservatrecht. In der Zeitschrift „Das Recht", Jahrgang 1900 S. 353 ff.
10. Rieker, Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung. Leipzig 1893.
11. Rosenberg, Die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen. 1896.
12. Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. Band 28.

Nach einer allgemein giltigen gesetzlichen Feststellung des Beamtenbegriffes suchen wir in unserer Gesetzgebung vergebens.[1]) So setzt auch das Reichsbeamtengesetz den Begriff des Beamten schon als gegeben voraus, es läßt uns über Begründung und Inhalt des Beamtenverhältnisses durchaus im Unklaren. — Um so eifriger haben sich aber die Männer der Wissenschaft schon seit langen Jahren mit der Klarlegung dieser Fragen beschäftigt, deren Beantwortung sich natürlich nach der jeweiligen Staatsauffassung richten mußte. Letzterer müssen auch wir mit wenig Worten nachgehen, da wir nur so Natur und Wesen des Beamtenverhältnisses richtig erfassen können.

Von einem Beamtenstand können wir eigentlich erst seit der Entwicklung der landesherrlichen Territorialhoheit reden. Bald nach der Rezeption des römischen Rechts finden wir an dem Hofe der Landesherrn Rechtsgelehrte, welche dem noch unentwickelten Staatsbegriff entsprechend als landesherrliche Diener bezeichnet werden und somit in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis zum Landesherrn stehen.[2]) Allmählich wird dieses Verhältnis auch gesetzlich genauer festgelegt, bis mit dem völligen Durchbruch der Staatsidee auch der Beamte als ein Organ des Staates betrachtet wird. Jetzt nennt man ihn Staatsdiener.[3])

Entsprechend dieser geschichtlichen Entwicklung sah man bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts das Beamtenverhältnis als rein privatrechtliches Dienstverhältnis an.[4]) Erst das Preußische Allgemeine Land-

1) Die Definition in § 359 StGB. gilt nur für Beamte „im Sinne dieses Strafgesetzes".

2) Vgl. besonders Rehm's Preisschrift „Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht historisch-dogmatisch dargestellt" in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs 1884 S. 565 bis 632 und 1885 S. 65—199. Hier besonders 1884 S. 568—576.

Dem obengenannten Vertragsverhältnis entsprach die Besoldung der Beamten aus dem Vermögen und den Domänen des Fürsten.

3) Erste erschöpfende Regelung des Beamtenverhältnisses im Preuß. Allg. Landrecht Teil II Tit. 10, dann in Bayern die wichtige „Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt" vom 1. 1. 1805.

4) Im einzelnen bestand Streit, ob precarium, locatio conductio operarum, Mandat oder Innominatkontrakt anzunehmen sei. Schließlich wurde ein besonderer „Staatsdienstvertrag" konstruiert. Vgl. Rehm a. a. O. S. 582 ff.

recht und ihm folgend die bayerische Hauptlandespragmatik verkündeten eine modernere Auffassung, die auch schnell in der Literatur, von Gönner[1]) angefangen, Eingang fand und nach der man das Beamtenverhältnis öffentlichrechtlich konstruierte. Zuerst erkannte man in ihm eine potenzierte Untertanenpflicht, dann ein auf einseitigem Staatsakte begründetes, wenn auch auf freiem Willen des Staatsdieners beruhendes Verhältnis. Diese jetzt noch vertretene Ansicht[2]) wurde aber in jüngster Zeit besonders durch die Erkenntnis verdrängt, daß die Vertragsform nichts ausschließlich dem Privatrecht Eigentümliches sei. Somit konstruierte man den Staatsdienst als öffentlichrechtliches Vertragsverhältnis.[3]) Diese jetzt herrschende und wohl auch zu billigende Ansicht führt das Beamtenverhältnis auf einen durch freie Willenseinigung zustandegekommenen Vertrag zurück, der sich einerseits in einem Gewaltverhältnis des Staates, seiner Verpflichtung zum Schutz und zur Gewährung des zugesicherten Diensteinkommens und andrerseits auf Seiten des Beamten in einer besonderen Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht äußert.[4]) Wohl zu unterscheiden ist dieses Dienstverhältnis von vertragsmäßigen privatrechtlichen Dienstverpflichtungen gegenüber dem Staate (z. B. der Vertrag des Staates mit einem Bauunternehmer zur Herstellung von Festungswerken oder Eisenbahnen), wie von in der Untertanenpflicht begründeten Dienstleistungen (z. B. als Schöffe, Geschworener, Soldat).

Das Beamtendienstverhältnis wird begründet durch die Anstellung von Seiten der obersten Gewalt, also regelmäßig mit der vorbehaltslosen Annahme der Anstellungsurkunde. Das hierdurch begründete Gewaltverhältnis ist das einzige charakteristische Merkmal des Vertrages. Die andern oftmals angeführten Merkmale des Begriffs des Beamten sind zwar regelmäßig bei dem Beamtenverhältnis anzutreffende Bestandteile, aber doch nur Naturalien des Rechtsverhältnisses.

Zunächst setzt der Begriff des Beamten zwar die Pflicht ein Amt zu führen, nicht aber dieses Amt selbst voraus.[5]) Es gibt ja auch Be-

1) N. Th. Gönner: „Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechtes und der Nationalökonomie betrachtet", Landshut 1808.

2) So besonders noch G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. A. 1899 S. 453, ebenso Brand das RBG. 1. Aufl. 1902 S. 7.

3) So besonders P. Laband „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches", jetzt Bd. I u. II 5. A. 1911, B. I S. 434.

4) Rehm a. a. O. S. 125 behauptet eine staatsrechtlich-privatrechtlich gemischte Natur.

5) Umgekehrt gibt es auch Verwalter von öffentlichen Ämtern, welche nicht Beamte sind mangels eines Dienstverhältnisses zum Staate beziehungsweise zum Reiche; s. u.

amte zur Disposition des Dienstherrn. Ebensowenig ausschlaggebend ist auch die Dauer der Amtsgeschäfte[1]) und die Art der Dienste. Auch die Ableistung des Diensteides hat keine entscheidende Bedeutung.[2]) Endlich braucht der Beamte auch keinen Gehalt zu beziehen; es gibt auch unbesoldete Beamte wie Wahlkonsuln[3]), Handelsrichter, sog. Honorarprofessoren.

Das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis bleibt also allein bei der Begriffsbestimmung des Beamten maßgebend[4]) und zwar des Einzelstaats- wie des Reichsbeamten. Denn das Reichsbeamtenrecht ist dem einzelstaatlichen, besonders dem preußischen Beamtenrecht genau nachgebildet, wie ja überhaupt vor Erlassung des Reichsbeamtengesetzes der Landesbeamte beim Übertritt in den Dienst des Norddeutschen Bundes und späterhin des Deutschen Reiches das bisher für ihn in Geltung gewesene Landesbeamtenrecht beibehielt.[5])

Reichsbeamter im allgemeinen Sinn ist demnach derjenige, welcher infolge der mit seinem freien Willen bewirkten Anstellung dem Reiche gegenüber verpflichtet wird, die zu einem Amte des Reichs gehörigen Geschäfte zu führen.

Um die Reichsbeamten von den Landes- und Kommunalbeamten schärfer zu scheiden, ist man versucht, ein bestimmtes unterscheidendes Merkmal aufzustellen. Die meisten Schriftsteller wollen dieses darin gefunden haben, daß die Person des Anstellenden für die Beamtenstellung maßgebend sei,[6]) andere wieder lassen die Kasse ausschlaggebend sein, aus welcher der Beamte seine Bezahlung erhält.[7]) Viel näher dürfte man jedoch der Beantwortung der Frage kommen, wenn man darauf sieht, in wessen Verwaltung und Einrichtung der Beamte dienen soll;[8]) Anstellung und Bezahlung werden hiermit fast immer übereinstimmen. — Eine durchaus feststehende Abgrenzung läßt sich natürlich von vornherein nicht geben. Die merkwürdige Stellung des Deutschen Reiches und seine ganze Zu-

1) Vgl. §§ 2, 32 und besonders § 38 RBG., welcher sogar Reichsbeamte kennt, die „für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden".

2) Vgl. RBG. § 45, Abs. 2.

3) Vgl. RBG. §§ 16, 21; andererseits sind die Mitglieder der vom Reich auch gegen eine Remuneration eingesetzten Kommissionen nicht Reichsbeamte. S. u.

4) Das hindert nicht, daß das öffentlichrechtliche Verhältnis auch Privatrechte begründen kann, vgl. RBG. § 149 ff.

5) Vgl. Art. 18, Abs. 2 RV.

6) So Laband a. a. O. I S. 443, G. Meyer a. a. O. S. 455. GRE. in Zivilsachen II, 103 ff.

7) So z. B. E. Loening, Verwaltungsrecht S. 117 Nr. 2.

8) Ähnlich Görres, das Reichsbeamtengesetz, 1908 S. 4 und Perels und Spilling, das Reichsbeamtengesetz, 1906 S. 8.

sammensetzung lassen dies erklärlich erscheinen. Gerade das Zusammenwirken von Zentralgewalt und Einzelstaaten zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben, wie es ja dem Bundesstaate eigentümlich ist, findet auch hinsichtlich der in ihm tätigen Beamten seinen Ausdruck, und so ist es wohl gerechtfertigt, der oft so bestrittenen und zweifelhaften Frage nach der Abgrenzung besonders von Reichs- und Landesbeamten im Einzelnen näher zu treten und eine Klarlegung der jetzigen Verhältnisse zu versuchen. Dabei ist immer zu bedenken, daß das Reich gegenüber den Einzelstaaten ein sekundäres Gebilde ist, welches durch Selbstbeschränkung der Einzelstaaten und durch Übertragung einzelstaatlicher Kompetenzen erst lebensfähig wurde.[1]) Die einzelstaatlichen Beamten werden also die Regel bilden, während der Behördenapparat der Reichsverwaltung immer noch einen mehr fragmentarischen Charakter an sich trägt. In der Hauptsache wird es sich in diesem Zusammenhange bei den Reichsbeamten um solche Beamte handeln, welche in vom Reiche selbst geleiteten Verwaltungszweigen tätig sind, also in Amtszweigen, die sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden.[2]) Daneben werden noch hauptsächlich die Aufsichtsbehörden des Reiches über die einzelstaatliche Tätigkeit in Betracht kommen.

Im Vergleich zu unserer Definition des Reichsbeamten im allgemeinen grenzt nun das Reichsbeamtengesetz[3]) selbst in seinem § 1 den Kreis der Reichsbeamten, welche unter seine Bestimmungen fallen sollen, bedeutend enger ab. Es soll nämlich darnach nur derjenige Beamte Reichsbeamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes sein, „welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist." — Auf dieser begrifflichen Gliederung der Reichsbeamten im Reichsbeamtengesetze baut sich die herkömmliche Unterscheidung in sog. unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte auf.[4]) — Wenn wir dieser gebräuchlichen Einteilung zunächst folgen, so haben wir also unter unmittelbaren Reichsbeamten die vom Kaiser persönlich oder in seinem Namen und Auftrag kraft Delegation

1) Im alten Deutschen Reiche war es umgekehrt. Hier hatte das Reich als das ursprüngliche Gemeinwesen die Fülle der Gewalt, während den Einzelstaaten nur die ihnen vom Reich übertragenen Kompetenzen zustanden.

2) Vgl. Stellvertretungsgesetz vom 17. III. 1878 § 2.

3) Vgl. das Reichsbeamtengesetz vom 31. III. 1873, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. V. 1907 und jetzt geltend in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. V. 1907.

4) Diese Unterscheidung wurde veranlaßt durch die Überschrift der VO. betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten vom 29. VI. 1871.

durch eine Reichsbehörde — vor allem durch den Reichskanzler — angestellten Beamten zu verstehen. Dieses Recht des Kaisers, bestimmte Reichsbeamte zu ernennen oder ernennen zu lassen, gründet sich auf Artikel 18 der Reichs-Verfassung. Hier treten uns die Reichsbeamten im allerengsten Sinn, die eigentlichen „Kaiserlichen" Beamten gegenüber[1]). Zu ihnen gehören besonders die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, vor allem der Reichskanzler,[2]) der ja Chef sämtlicher Reichsbehörden und Reichsbeamten ist, desgleichen auch sein Stellvertreter,[3]) sodann die diplomatischen Vertreter des Reiches,[4]) der Präsident und die Mitglieder des Reichseisenbahnamts sowie die Reichseisenbahnkommissare, weiterhin die „bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegrafie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. die Direktoren, Räte, Oberinspektoren), ferner die zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegrafenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure)",[5]) sodann der Präsident des Reichsmilitärgerichts und sein Stellvertreter,[6]) die Mitglieder des Patentamtes[7]), der Vorsitzende und ein schiffahrtskundiger Beisitzer des Oberseeamts und der Reichskommissare bei den Seeämtern,[8]) ein Mitglied des Reichsbankkuratoriums[9]) und der Bankkommissarius zur Beaufsichtigung der Reichsbankhauptstellen,[10]) der Vorsitzende des Sachverständigenbeirats für das Auswanderungswesen,[11]) bisher auch der Vorsitzende der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds[12])

1) Vgl. Allerh. Erlaß vom 3. VIII. 1871.

2) RV. Art. 15 Abs. 1.

3) Ges. vom 17. 3. 1878.

4) RV. Art. 11.

5) RV. Art. 50 Abs. 4. Dies gilt gemäß Art. 52 Abs. 1 RV. für Bayern u. Württemberg nicht. Über die Anstellung der mittleren und unteren Beamten nach RV. Art. 50 Abs. 3 s. u.

6) MStGO. § 74.

7) Patentgesetz v. 7. 4. 91 § 13; über den Präsidenten s. u.

8) Gesetz v. 27. 7. 77 §§ 29, 13.

9) Bankges. v. 14. 3. 75 § 25 Abs. 1)
10) Bankges. § 36 Abs. 1) Hier ist die Beamteneigenschaft bestritten; s. u.

11) Ges. vom 9. 4. 97 § 38.

12) Ges. vom 23. 5. 73, abgeändert durch Ges. v. 22. 5. 95 § 11; dieses bestimmte, daß der Vorsitzende vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werde; das NG. vom 8. 4. 1907 setzte dann — ein Zeichen von dem allmählichen Schwinden des Reichsinvalidenfonds — fest, daß die Stelle des Vorsitzenden auch einem Beamten im Nebenamt und unter dem Vorbehalt des Widerrufs übertragen werden dürfe. Durch Reichsgesetz vom 1. 6. 1909 wurde die Verwaltung des Reichsinvaliden- wie des Hinterbliebenenversicherungsfonds dem Reichskanzler übertragen; zugleich wurde angeordnet, daß über ersteren eine Bilanz nicht mehr aufzustellen sei. Schließlich wurde in Art. 3 des Einführ.-Ges. zur Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß die Verwaltung des Hinterbliebenenversicherungsfonds allein dem Reichskanzler unter der Aufsicht der Reichsschuldenkommission übertragen werde. Im Hinblick auf diesen Fonds wurde das Ges. vom 1. 6. 1909 mit dem 1. 10. 1911 außer Kraft gesetzt.

und seit neuester Zeit die Direktoren und die Senatspräsidenten des Reichs-Versicherungsamtes.[1]) Dazu kommen noch weitere unmittelbare Reichsbeamte, welche des Zusammenhanges wegen erst im Laufe der ferneren Darstellung berührt werden.

Diese formelle Ernennung der unmittelbaren Reichsbeamten durch den Kaiser schließt aber nicht aus, daß in materieller Hinsicht, also in näherer Auswahl und Bezeichnung der vom Kaiser zu ernennenden Personen, besonders dem Bundesrat in gewissen Fällen ein Recht der Mitwirkung zusteht.

Dieses Recht kann sich zunächst in einer weniger stark hervortretenden Form äußern, nämlich in dem Recht des Bundesrats, bei gewissen Reichsbeamten vor der kaiserlichen Ernennung gutachtlich gehört zu werden. Diese Befugnis steht regelmäßig einem der Bundesratsausschüsse zu, welche ja schon ihrer rechtlichen Natur nach dem Bundesratsplenum gegenüber in der Regel nur eine vorbereitende, berichterstattende Tätigkeit entfalten. Der Kaiser ist also hier noch ziemlich ungebunden in der Ernennung; er kann von dem Gutachten des betreffenden Bundesratsausschusses auch abgehen.

So bestellt der Kaiser nach Artikel 56 Abs. 1 der Reichsverfassung die Konsuln „nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr", so ordnet der Kaiser auch gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Reichsverfassung nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Zoll- und Steuerwesen den einzelstaatlichen Zoll- und Steuerämtern und den Direktivbehörden der Einzelstaaten aus diesen entnommene Reichsbeamte als Kontroll- und Aufsichtsorgane bei.[2]) Diese Kontrolleure und Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, die an die Stelle der gegenseitigen Zollvereinsbevollmächtigten und -Kontrolleure zur Zollvereinszeit getreten sind, verwalten trotz ihres Reichsbeamtencharakters und ihrer Bezahlung aus der Reichskasse gegenwärtig ihr Reichsamt nur kommissarisch, sodaß sie aus dem Dienstverhältnis zu denjenigen Einzelstaaten, denen sie angehören, nicht vollständig ausscheiden[3]).

1) Reichs-Versicherungs-Ordnung vom 19. 7. 1911 § 86 Abs. 2; ihre Ernennung erfolgt aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts; über die Ernennung der letzteren s. u. Das 2. Buch der RVO. — Krankenversicherung — tritt erst am 1. 1. 1914, das 3. Buch — Unfallversicherung — am 1. 1. 1913 in Kraft, während das 4. Buch — Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung — seit 1. 1. 1912 in Geltung ist; für letzteres vgl. unten.

2) Vgl. auch Zollvereinsvertrag v. 8. 7. 67 Art. 20, zuletzt Reichsgesetz, betreffend Änderung im Finanzwesen vom 15. Juli 1909 § 37.

3) Vgl. Laband a. a. O. 4. Aufl. 1902 B IV S. 426 ff; sie unterstehen dem Reichsschatzamt.

Viel beschränkter ist dagegen der Kaiser in seinem Ernennungsrecht wieder in anderen Fällen, in denen der Bundesrat als Ganzes, nicht nur ein Ausschuß desselben, ein Wahl- oder ein Vorschlagsrecht innehat. Formell muß auch hier immer der Kaiser die Ernennung ausüben, da ja bei Anstellung durch den Bundesrat aus eigener Machtvollkommenheit der betreffende Reichsbeamte sofort aus dem Rahmen des Reichsbeamtengesetzes herausfallen würde.

Im Gegensatz zu einigen Schriftstellern, die Vorschlags- und Wahlrecht des Bundesrats nicht von einander scheiden[1]), dürfte eine Trennung beider Befugnisse doch angezeigt erscheinen. — Sohin würde das Vorschlagsrecht des Bundesrats eine weniger stark hervortretende Einschränkung der Ernennungsrechte des Kaisers darstellen als das Wahlrecht.[2]) Zwar kann beim Gegebensein eines Vorschlagsrechtes der Kaiser die betreffenden Ämter nicht gegen den Willen des Bundesrates besetzen, aber verpflichtet auf die Vorschläge des letzteren einzugehen ist der Kaiser nicht. Er kann den Vorschlag des Bundesrats jederzeit zurückweisen, muß aber dann einen neuen Vorschlag anfordern; einen anderen als einen vom Bundesrat vorgeschlagenen kann er nicht ernennen.

Solche auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser ernannte Reichsbeamten sind: Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte des Reichsgerichts, der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte[3]), die nichtbayerischen Senatspräsidenten und Räte sowie der Oberreichsmilitäranwalt und die nichtbayerischen Reichsmilitäranwälte beim Reichsmilitärgericht[4]), der Präsident und die Mitglieder des Bundesamts für das Heimatwesen,[5]) der Präsident des Patentamts[6]) und der Präsident und die übrigen ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts)[7], ferner der Präsident und die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums[8]) und endlich der Vorstand

1) Vgl. Pieper, Das Reichsbeamtengesetz, 2. A. 01 S. 3; A. Schulze, Das Reichsbeamtengesetz, 1908 S. 35, Brand a. a. O. S. 9.

2) Vgl. z. B. G. Meyer a. a. O. § 145 S. 458, Zorn „Das Reichsstaatsrecht", 2 Bde. 2. A. 1895—97 B. I § 10 S. 308.

3) GVG. §§ 127 Abs. 1 und 150 Abs. 1.

4) MStGO. §§ 80 und 107; vgl. auch Kabinettsordre Sr. Maj. des Kaisers vom 6. 5. 1912; vorher hatten die Beamten der Militäranwaltschaft die Titel „Obermilitäranwalt" und „Militäranwalt". Über den bayr. Senat s. u.

5) § 42 des Ges. vom 6. 6. 1870; seine Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf Bayern; Elsaß-Lothringen ist erst seit 1. 4. 1910 einbezogen.

6) Patentgesetz vom 7. 4. 1891 § 13.

7) Vgl. jetzt RVO. vom 19. Juli 1911 § 86 Abs. 1, früher Mantelgesetz vom 30. 4. 1900 § 11. Die übrigen Mitglieder s. u.

8) Bankges. vom 17. 3. 1875 § 27 Abs. 3, letzte Änderung 1. 4. 1909.

und die ständigen Mitglieder des zum Ressort des Reichsamts des Innern gehörenden Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherungen[1]), die Mitglieder des beim Aufsichtsamt aus Sachverständigen des Versicherungswesens zusammengesetzten Versicherungsbeirats[2]) sowie der bei dem als Rekurs- und Beschwerdeinstanz entscheidenden verstärkten Aufsichtsamt für Privatversicherung angestellte richterliche Beamte und ein Mitglied eines höchsten Verwaltungsgerichtshofs in einem deutschen Bundesstaate;[3]) dazu kommen jetzt noch der Präsident und die beamteten Mitglieder des Direktoriums sowie die höheren etatsmäßigen Beamten der Reichsversicherungsanstalt.[4])

Liegt aber ein Wahlrecht des Bundesrats vor, so ist der Kaiser an die materielle Bezeichnung der betreffenden Person gebunden, sein Ernennungsrecht beschränkt sich auf die formelle Vollziehung des Bundesratsbeschlusses.

So wählt der Bundesrat die Mitglieder des Reichsrechnungshofes[5]) sowie den Präsidenten und die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofes.[6]) — Diese Mitglieder der Disziplinarbehörden werden teils aus Reichsbeamten teils aus Beamten der Bundesstaaten genommen. Im ersteren Falle sind die Mitglieder kraft ihrer allgemeinen Dienstpflicht zur Annahme des Amtes verpflichtet, im letzteren Falle dagegen können sie nur durch einen freiwilligen Vertrag gebunden werden.[7]) Alle Mitglieder erwerben das Reichsamt als ein unbesoldetes Nebenamt.

Endlich wäre noch kurz zu erwähnen ein Ernennungsrecht des Kaisers auf Vorschlag anderer Verbände. So ernennt der Kaiser die 12 Mitglieder der vom Reichsamt des Innern ressortierenden technischen Kommission für Seeschiffahrt auf Vorschlag der Seestaaten des Reichs.[8])

1) Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. 5. 1901 § 70. Über die nichtständigen Mitglieder s. u.

2) Vgl. VO. betr. das Verfahren und den Geschäftsgang des K. Aufsichtsamts für Privatversicherung v. 23. 12. 1901. § 8 dieser VO. bestimmt, daß der Versicherungsbeirat aus 40 Mitgliedern bestehen soll, aber nach Bedarf bis zu 60 Mitgliedern erhöht werden kann. Durch Bekanntmachung v. 21. 11. 1908 wurde die Zahl der Mitglieder des Versicherungsbeirats auf 52 erhöht.

3) Gesetz vom 12. 5. 1901 § 74.

4) Vgl. Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 § 101.

5) Ges. vom 4. 7. 1868 § 2; vgl. auch Reichskontrollgesetz vom 21. 3. 1910.

6) RBG. § 93, vgl. auch § 89.

7) Vgl. die Äußerung des Bundeskommissärs Dr. Achenbach im Reichstage am 4. 6. 1872 § 711 bei Thudichum, das Reichsbeamtenrecht, in Hirdt's Annalen 1876 S. 318 zu § 93; a. M. Kannegießer, das Recht des deutschen Reichsbeamten, Ges. vom 31. 3. 73, 1874 S. 179.

8) Sie hat nur begutachtende Bedeutung, ihre Beamteneigenschaft ist übrigens bestritten, s. u. — Auf Vorschlag der Kontingentsherrn bestimmt der Kaiser die militärischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts MStGO. § 79. Über die militärischen Mitglieder des bayer. Senats s. u.

Während wir bisher gesehen haben, wie das Ernennungsrecht des Kaisers sich bis zu einem bloßen Bestätigungsrecht der vom Bundesrat Gewählten abstuft, tritt nunmehr bei den sog. mittelbaren Reichsbeamten die kaiserliche Ernennung ganz zurück. Hier tritt der Landesherr[1]) der einzelnen Bundesstaaten in die Ernennungsrechte des Kaisers ein und gerade dieser Umstand hat die meisten Schriftsteller veranlaßt, die so ernannten Beamten als „mittelbare" oder „landesherrliche" Reichsbeamte zu bezeichnen. Ja, einige gehen so weit, sie als Landesbeamte anzusehen.[2]) Es würde somit allein die landesherrliche Ernennung dem Beamten den Stempel eines Landesbeamten aufdrücken. Diese nur in der Theorie bemerkenswerte Ansicht hält sich jedoch sicherlich zu sehr an äußerliche Momente, ohne die tatsächlichen Verhältnisse genügend zu würdigen. — Es dürfte vielmehr seinen guten Grund gehabt haben, daß die Terminologie des Reichsbeamtengesetzes auch diejenigen Beamten unter seinen Wirkungskreis mit einbezogen hat, welche „nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers — wie auch den in seinem Namen ergangenen Anordnungen — Folge zu leisten verpflichtet" sind.

Hierunter fallen hauptsächlich nach Artikel 50 Absatz 3 der Reichsverfassung die mittleren und unteren Beamten der Reichs-Post- und Telegrafenverwaltung mit Ausnahme der Post- und Telegrafenbeamten in Bayern und Württemberg. Diese besonders „für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten Beamten" werden also nach Artikel 50 Absatz 5 der Reichsverfassung von den betreffenden Landesregierungen angestellt, sind demnach sicherlich der Anstellung nach Landesbeamte; doch in jeder anderen Beziehung sind sie es nicht. Die übrigens stark durch Konventionen[3]) eingeschränkte Dezentralisierung des Anstellungsrechtes kann doch nicht maßgebend sein für Beamte, welche in einer Verwaltung des Reiches ihren Lebensberuf finden sollen, die vom Reiche Gehalt und Pension beziehen, auch in das Gebiet eines andern Bundesstaates versetzt werden

1) Beziehungsweise die Senate in den freien Städten.

2) So bes. Laband a. a. O. Bd. 1 S. 445 u. Pieper a. a. O. S. 3 ff.

3) Während das Reich in den 3 Hansestädten die Postverwaltung unmittelbar und selbständig führt und auch Oldenburg, Anhalt und die Thüringischen Staaten ihre Postverwaltung dem Reiche übertragen haben, gelten für Sachsen, Baden, die beiden Mecklenburg, Braunschweig, Hessen, Birkenfeld, Waldeck und die beiden Lippe besondere Vereinbarungen mit dem Reich, wonach dieses hinsichtlich der Anstellung aller Unterbeamten maßgebend ist, während die Anstellung, Beförderung und Entlassung der oberen Beamten, soweit sie nicht nach Art. 50 Abs. 4 RV. dem Kaiser übertragen ist, durch die Landesregierungen erfolgt; vgl. Arndt, Verfassung des Deutschen Reichs, 4. Aufl. 1911 Art. 50 Anm. 4 S. 280.

können, denen nur Reichsbehörden zu befehlen haben,[1]) die also mit ihrem Reichsamt verwachsen sind wie nur irgend ein Reichsbeamter damit verwachsen sein kann.[2]) — Wenn manche Schriftsteller die Ernennung dieser Beamten wie ihre diensteidliche Verpflichtung auf den Landesherrn mit jenem aus Artikel 50 Absatz 3 der Reichsverfassung sich ergebenden Zusatze zu Gunsten der Anordnungen des Kaisers ein bundesstaatliches Reservatrecht nennen, da den Bundesfürsten und Senaten ein ihnen früher für ihr eigenes Herrschaftsgebiet zustehendes Anstellungsrecht nunmehr durch die Verfassung mit Wirksamkeit für das Reich vorbehalten sei, so kann man diese Bezeichnung nur dann verständlich finden, wenn man den Begriff „Reservatrecht" nicht in seinem strengen technischen, sondern in einem weiteren Sinn gebrauchen will.[3]) — Diese durch die Landesherrn beziehungsweise Senate ernannten Beamten werden dadurch also nur der Anstellung nach Landesbeamte, in ihren übrigen Beziehungen sind und bleiben sie aber Reichsbeamte; es sind landesherrlich bestellte Reichsbeamte.[4])

Durchaus nicht analog liegen die Verhältnisse bei der zweiten Gruppe dieser sogenannten mittelbaren Reichsbeamten, bei den Militär- und Zivilbeamten des Reichsheeres mit Ausschluß der Heeresbeamten in Bayern.[5]) Sie sind Beamte eines verfassungsmäßig den Einzelstaaten überlassenen Verwaltungszweiges, also in erster Linie Beamte der Einzelstaaten, Landesbeamte, zumal wo sie strenggenommen nicht unter die Reichsbeamten nach der Definition des Reichsbeamtengesetzes fallen.[6]) — Da jedoch das Reichsbeamtengesetz diese Beamtenkategorie ausdrücklich erwähnt[7]) und sie auch im Verzeichnis der Reichsbeamten, zuerst vom

1) Vgl. Allerh. Präsidial-Erl. vom 18. 12. 67 und VO. v. 22. 12. 1875 § 4.

2) Vgl. Perels a. a. O. S. 8 ff.

3) Vgl. Görres a. a. O. S. 4, Perels und Spilling a. a. O. S. 8 ff. Im strengen Sinn sind Reservatrechte nur solche Hoheitsrechte, die einzelnen Staaten in Beschränkung der Reichskompetenz vorbehalten sind, während sie hinsichtlich der übrigen Staaten dem Reiche ausschließlich zustehen; vgl. auch unten.

4) Die Unterscheidung hat übrigens wenig praktischen Wert, da ja auch für die sog. unmittelbaren Reichsbeamten beim Versagen des RBG. nach § 19 d. G. die landesgesetzl. Bestimmungen maßgebend bleiben. Einzige Divergenz in der Behandlung beider Beamtengruppen nach § 15 Abs. 1 RBG.

5) Vgl. RV. Art. 64 Abs. 1 und 66, dazu Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt. Die Militärbeamten der bayrischen Heeresverwaltung müssen erst im Kriege den „Befehlen" des Kaisers Folge leisten; aber auch hier ist der Kaiser nicht Bundesfeldherr im vollen Sinn der Art. 63 ff. RV., da ja diese Artikel für Bayern nicht gelten.

6) Vgl. Laband a. a. O. S. 445.

7) Vgl. RBG. § 120 ff.

30. Juni 1873,[1]) zu finden sind, da sie schließlich auch aus Reichsmitteln bezahlt werden, so können wir diese Beamten trotz ihrer überwiegenden einzelstaatlichen Bedeutung immerhin „mittelbare" Reichsbeamte nennen.[2])

Dagegen sind natürlich die Marine- und Zivilbeamten der Marineverwaltung als in einer unmittelbaren Reichseinrichtung angestellte Personen unmittelbare Reichsbeamte und zwar im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, da sie nach Artikel 53 Absatz 1 der Reichsverfassung[3]) unmittelbar vom Kaiser ernannt und vereidigt werden.[4])

Mit Aufstellung der vorerwähnten beiden Hauptgruppen von Reichsbeamten wäre nun eigentlich der Kreis der durch das Reichsbeamtengesetz umfaßten Beamten abgeschlossen, wenn nicht gerade dieses Gesetz selbst wieder oder indirekt ein anderes Reichsgesetz noch einige weitere Beamtenkategorien durch spezielle Anführung in den Geltungsbereich des Reichsbeamtengesetzes einbezogen hätte.

Und auch innerhalb dieser Gruppe finden wir einen weiteren Unterschied, je nachdem das Reichsbeamtengesetz für gewisse Beamten ganz unverändert, für andere dagegen wieder nur bezüglich bestimmter Verhältnisse Geltung haben soll.

Wir befinden uns somit hier auf einem Gebiet, welches mehr eine Mittelstellung einnimmt zwischen den Reichsbeamten im Sinne des Reichsbeamtengesetzes und jenen, die außerhalb dieses Gesetzes stehen, wobei es im Einzelnen oft zweifelhaft sein kann, ob die Beamten dieser Gruppe, ganz abgesehen von der äußerlichen gesetzlichen Zuteilung zu den Reichsbeamten im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, auch in Wahrheit solche Beamten sind oder nicht, ja ob sie überhaupt Reichsbeamte sind.

Zunächst sind hier die Reichstagsbeamten zu nennen. Diese sind Beamte eines wesentlichen Reichsorgans und somit auch Reichsbeamte, doch sie sind dies nicht im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, da sie nicht,

1) Vgl. auch die Verordnungen betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine vom 12. 8. 1901 und 1. 8. 1908.

2) Auf Verlangen des Reichstags machte der Reichskanzler am 4. 6. 1872 dem Reichstag die Mitteilung, daß unter die Kategorie derjenigen Reichsbeamten, welche nach der Vorschrift der RV. den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind, begriffen seien:

a) Die nach Art. 50 RV. von den betr. Landesregierungen anzustellenden Post- und Telegraphenbeamten mit Ausnahme derjenigen in Bayern u. Württemberg.

b) Die Militärbeamten mit Ausnahme derjenigen Bayerns. Vgl. Thudichum a. a. O. S. 269.

3) In der Fassung des Artikels 1 des Ges. vom 26. 5. 1893.

4) Über die Schutztruppenbeamten s. u.

wie Paragraf 1 des Gesetzes fordert, vom Kaiser oder in seinem Namen angestellt werden und auch nicht zu den sog. mittelbaren Reichsbeamten nach Paragraf 1 Satz 2 gehören. Angestellt werden diese Beamten vielmehr vom Präsidenten des Reichstags, der ihr alleiniger Vorgesetzter ist, dem sie auch den Diensteid zu leisten haben.[1]) — Um jedoch den Reichstagsbeamten die Vorteile des Reichsbeamtengesetzes zu sichern, wurden auch sie auf Drängen des Reichstags entgegen dem Wunsche der Reichsregierung, welche eine besondere gesetzliche Regelung wünschte, durch die besondere Bestimmung des § 156 in den Kreis des Reichsbeamtengesetzes einbezogen.[2]) Man könnte somit die Reichstagsbeamten auch Quasireichsbeamte nennen,[3]) wenn man den Begriff „Reichsbeamter" nur in dem strengen Sinne des Reichsbeamtengesetzes verstehen will.

Wenn sie auch in derselben Gruppe zu nennen sind, so verhält es sich doch wieder ganz anders mit den Beamten der Reichsbank, soweit sie nicht vom Kaiser oder Bundesrat ernannt werden und so an anderer Stelle Erwähnung finden.[4]) Diese hier zu nennenden Beamten dienen zwar einer vom Reich verschiedenen vermögensrechtlichen Persönlichkeit, sie werden auch aus Mitteln der Reichsbank besoldet und mit Pension versehen. Wenn man von diesen Merkmalen ausgehend die Reichsbankbeamten nicht für Reichsbeamte im staatsrechtlichen Sinn halten möchte,[5]) so lassen doch andrerseits verschiedene Gründe ihre nähere Verwandtschaft mit Reichsbeamten erklärlich erscheinen: Nicht die Interessen der Aktionäre stehen bei der Reichsbank in erster Linie im Spiele, sondern die Interessen des Reiches, das einen Anteil am Reingewinn und bei Auflösung der Bank auch Teil an ihrem Kapital hat. Infolge dieser engen Verbindung des Reiches mit der Reichsbank, infolge der öffentlichen Interessen, denen letztere zu dienen bestimmt ist,[6]) vor allem aber infolge der Ernennung

1) Vgl. § 3 RBG. Das Reichstagspräsidium ist an sich keine Reichsbehörde, übt aber den Reichstagsbeamten gegenüber die Funktionen einer solchen aus.

2) Dieser Paragraf ist nur ein Notbehelf, der die Unklarheit über Verschiedenes, besonders über das förmliche Disziplinarverfahren gegen diese Beamten bestehen läßt; vgl. Pieper zu § 156 S. 547 ff.

3) Vgl. Görres a. a. O. zu § 156 S. 113; auch verschiedene einzelstaatliche Staatsdienergesetze, welche wie § 1 RBG. den Begriff des Beamten vielfach auf die Beamten, denen vom Monarchen ein Staatsamt übertragen ist, beschränken, legen den Landtagsbeamten die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten bei, so Württemb. St. D. G. § 1, Bad. B. G. § 129 usw., vgl. auch bayr. B. G. vom 16. 8. 1908 Art. 185.

4) Vgl. Bankgesetz §§ 25, 27 Abs. 3, 36 Abs. 1.

5) Vgl. bes. Arndt a. a. O. S. 4, 5, Meyer a. a. O. S. 455 Anm. 3, RGE. in Z. S. 15, 236; 36, 145; 45, 126; sie erklären die Reichsbankbeamten schlechthin für Reichsbeamte.

6) Vgl. Zorn a. a. O. Bd. 2 S. 365, Laband a. a. O. Bd. 1 S. 404.

dieser Beamten durch den Reichskanzler oder auf Grund der von ihm erteilten Ermächtigung durch den Präsidenten des Reichsbankdirektoriums sind die Reichsbankbeamten mittelbar so eng mit dem Reiche verknüpft, daß zur Beseitigung aller Unklarheiten das Bankgesetz vom 14. März 1875 in § 28 Absatz 1 diesen Beamten die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten im Sinne des Reichsbeamtengesetzes beigelegt hat.[1])

Als zweite Hauptgruppe in dieser Abteilung sind nun die Beamten von Elsaß-Lothringen heranzuziehen, denen wir wegen ihrer Verwandschaft mit diesen die Beamten in den Schutzgebieten anreihen wollen,[2]) und hier ist die wohl bis jetzt am meisten erörterte und immer noch sehr bestrittene Frage aufzuwerfen, wie die Stellung dieser Beamten aufzufassen sei. Denn nirgends so wie gerade hier wirkt die Verschiedenheit der staatsrechtlichen Auffassung von der Stellung Elsaß-Lothringens beziehungsweise der Schutzgebiete auf die allerdings hauptsächlich nur theoretisch interessierende Betrachtung der betreffenden Beamten ein.

Was zunächst die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen anlangt, so ist bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 die allgemein herrschende und sicher auch richtige Ansicht die gewesen, daß Elsaß-Lothringen kein Staat, sondern ein vom Reiche regiertes Gemeinwesen, ein Objekt der Reichsgewalt, eine Provinz des Reiches ohne irgendwelche selbständigen Mitgliedschaftsrechte oder -Pflichten sei.[3]) — Darum hatte auch Elsaß-Lothringen kein wirkliches Stimmrecht im Bundesrat; man war sich mit wenigen

1) Durch die VO. betreffend die Pensionen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten vom 4. 11. 1907 wird bestimmt, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 17. 5. 1907 betreffend Änderung des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 und die Vorschriften des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907 auf die Reichsbankbeamten und deren Hinterbliebenen entsprechende Anwendung finden.

2) Das Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910 hat an ihrem bisherigen Verhältnis kaum etwas geändert; s. u.

3) So G. Meyer a. a. O. S. 187 ff., Löning, Lehrbuch S. 77, Pieper a. a. O. S. 6, 7 usw. A. M. bes. v. Seydel in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften Bd. 28 S. 251 ff, und Kommentar zur RV. Art. 1, welcher von seinem die Souveränität der Einzelstaaten überschätzenden Standpunkte aus dem Reiche den Charakter eines Gemeinwesens abspricht und somit Elsaß-Lothringen für einen Staat erklärt. Auch Leoni, Das öffentliche Recht von Elsaß-Lothringen, Bd. 1 S. 5 ff. will das Reichsland als Staat angesehen wissen. Ebenso Rosenberg, Die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen, 1896 S. 42. Nach ihm ist Elsaß-Lothringen ein Vasallenstaat, der sich von allen übrigen Vasallenstaaten der Welt dadurch unterscheidet, daß das Herrschaftssubjekt im Vasallenstaate dasselbe wie im Oberstaate ist. Rehm, Allgemeine Staatslehre, 1899 S. 161—168 nennt dies staatsrechtliches Nebenland. Er hält Elsaß-Lothringen und die Schutzgebiete für Staaten ohne selbständige Anstaltspersönlichkeit. Jellinek, Über Staatsfragmente, 1896 nennt die Gebietskörperschaften ohne eigene Herrschaftsorgane als eine Art Mittelding „Länder" oder „Staatsfragmente".

Ausnahmen klar darüber, daß die Landeshoheit über Elsaß-Lothringen beim Reiche ruhe,[1]) daß die Staatsgewalt im Reichsland in der Art dem Kaiser übertragen sei, daß er sie als Vertreter, als Organ des Reiches ausübe.

Im Bewußtsein dieser unselbständigen Stellung des Reichslandes ging das Bestreben besonders der in Elsaß-Lothringen eingesessenen Bevölkerungskreise hauptsächlich in neuerer Zeit dahin, die Autonomie zu erreichen und das Reichsland zum selbständigen Bundesstaat zu erheben. Und wirklich nach dreißigjährigem Stillstand in dieser Richtung[2]) hielt dann auch die Reichsregierung im Einklang mit allen Parteien die Zeit für gekommen, die politische Selbständigkeit der Reichslande zu erweitern, ihnen Selbstverwaltungs- und Mitbestimmungsrechte, deren sie bisher entbehrten, zu gewähren.

Am 1. September 1911[3]) trat in den Reichslanden das „Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens" vom 31. Mai 1911 in Kraft. Was dem Reichsland bisher als solches eigentümlich war, verschwand: Die fortdauernde Mitwirkung des Bundesrats an der Landesgesetzgebung sowie die dem Weg der Reichsgesetzgebung analoge subsidiäre Zuständigkeit des Reichstags in Landesangelegenheiten wurde aufgehoben,[4]) Elsaß-Lothringen bekam 3 Stimmen im Bundesrat[5]) mit den nach der Reichsverfassung den Bundesratsbevollmächtigten zustehenden Befugnissen, Landesausschuß und Staatsrat wurden ersetzt durch einen aus 2 Kammern bestehenden Landtag)[6] analog dem Landtag eines Bundesstaates.

Doch waren hiermit wirklich die weitgehendsten Wünsche erfüllt? — Es ist richtig, das Reichsland hatte jetzt Autonomie und Selbstverwaltung, es war damit rein äußerlich mit jedem deutschen Bundesstaate auf eine Stufe gestellt. Und dennoch, in Wahrheit kann auch heute noch das Reichsland mit einem Bundesstaate nicht verglichen werden. Dieses jetzt wie ein Staat organisierte und alle Funktionen eines Staates ausübende Reichsland steht immer noch nicht auf eigenen Füßen wie ein deutscher Bundesstaat, sondern es ist nach wie vor von Reiches Gnaden. Daß der Gesetzgeber es so wollte, geht einmal daraus hervor, daß es die

1) Vgl. bes. Thudichum a. a. O. S. 269 und Brand a. a. O. S. 10 ff.
2) Vgl. die Gesetzgebung in dieser Hinsicht von 1873, 1874, 1877 und 1879.
3) Vgl. Kaiserl. VO. vom 21. August 1911.
4) Vgl. § 5 d. Ges. v. 31. 5. 11.
5) Jetzt RV. Art. 6a; Art. 1 des Ges. v. 31. 5. 11.
6) §§ 5—23 des Gesetzes v. 31. 5. 11.

verbündeten Regierungen bei Beratung des Verfassungsgesetzes einmütig abgelehnt haben, Elsaß-Lothringen zum selbständigen Bundesstaat zu erheben, womit dann weiterhin nach Annahme des Regierungsentwurfs im Einklang steht, daß Elsaß-Lothringen in die Reihe der in Artikel 1 der Reichsverfassung aufgezählten Bundesstaaten nicht aufgenommen wurde, und daß daher auch Artikel 78 Absatz 2 der Reichsverfassung für das Reichsland nicht gilt. Die Motive des Gesetzentwurfs[1]) sagen zudem ausdrücklich, daß die Bestimmungen über die staatsrechtliche Stellung des Kaisers, des Statthalters und des Staatssekretärs für Elsaß-Lothringen dem bisherigen Recht entsprechen, daß auch fürderhin der Kaiser als Organ der Gesamtheit der Bundesstaaten die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ausübe. In Übereinstimmung mit dem Schlußsatz des Artikels III des Verfassungsgesetzes: „Es kann nur durch Reichsgesetz aufgehoben oder abgeändert werden", müssen wir deshalb sagen, daß auch jetzt noch Elsaß-Lothringen als eine Einrichtung des Reichs eine eigene auf eigener Machtvollkommenheit beruhende innere Selbständigkeit nicht besitzt, wenn es auch rein äußerlich wie ein Bundesstaat dasteht.

Es ist zunächst wohl klar und einleuchtend, daß auch in Elsaß-Lothringen die hier in unmittelbarem Dienst des Reichs als Organe der Zentralverwaltung tätigen Beamten, also die Beamten der Reichspost und Telegrafie und auch der Reichseisenbahnen unmittelbare Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes sind, wie wir auch die dortigen Militärbeamten als Reichsbeamte ansprechen müssen.[2])

Nicht ganz so einfach verhält es sich aber mit denjenigen Beamten, welche in Elsaß-Lothringen für die besonderen Zwecke des Reichslandes installiert, also in diesem Sinne mehr Landesbeamten ähnlich sind.

Zunächst könnte man geneigt sein, diese rein elsaß-lothringischen Beamten einfach als Landesbeamte zu bezeichnen, da sie ja auch aus Landesmitteln ihre Bezahlung erhalten.[3]) In der Tat, das Reichsland hat eine selbständige Finanzwirtschaft. Doch daraus, daß die Landeskasse von Elsaß-Lothringen ganz genau so wie der Landesfiskus eines Bundesstaates behandelt wird, kann unmöglich ein Schluß darauf gezogen werden, daß die elsaß-lothringischen Beamten wirklich Landesbeamte

1) Vgl. Motive S. 9; vgl. i. allg. hierzu Laband a. a. O. Bd. 2 S. 231 ff.

2) S. oben. Der Kaiser übt hier seine Ernennungsrechte nicht als Landesherr, sondern, wie oben dargetan, als das Organ des Reiches aus.

3) Dieser Ansicht ist Thudichum a. a. O. S. 269. Vgl. Reichstagsverhandlungen vom 24. 3. 1873 I, 55—56.

seien. Jeder Staat muß zwar ein vermögensrechtliches Subjekt sein, aber daraus ergibt sich nicht, daß nun umgekehrt ein Gemeinwesen mit selbständiger privatrechtlicher Persönlichkeit auch in jeder anderen Beziehung dem Staate gleiche. Denn auch Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden erscheinen dem Staate gegenüber als selbständige vermögensrechtliche Persönlichkeiten! — Zudem kann es in Wahrheit für die Unterscheidung zwischen Reichs- und Landesfiskus nicht darauf ankommen, für wessen Rechnung, sondern nur darauf, in wessen Namen die Verwaltung geführt wird, wer der **dominus negotii** ist. Und dieser ist auch heute noch für Elsaß-Lothringen das Reich, an dem das Reichsland seinen Halt suchen muß; der sog. elsaß-lothringische Landesfiskus ist eigentlich Reichsfiskus für die besonderen Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen.[1]) Dazu kommt, daß sämtliche sog. elsaß-lothring'schen Landesbeamten vom Kaiser als Organ des Reiches oder kraft der Delegation des Kaisers ernannt werden.[2]) Sie stehen also in Wahrheit unmittelbar im Dienste des Reichs für die besonderen Zwecke eines Reichslandes.[3])

Aber sind diese elsaß-lothring'schen Beamten auch Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes? Strenggenommen sind sie es sicherlich nicht.[4]) Denn das Reichsbeamtengesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung für Elsaß-Lothringen gar nicht mitergangen, sondern erst später durch das Gesetz vom 23. 12. 1873 Artikel 1 bedeutend abgeändert im Reichsland eingeführt worden. Dieses für die Beamten in Elsaß-Lothringen grundlegende Gesetz erfuhr dann noch später weitere Abänderungen und Ergänzungen.[5])

Auch ist ferner zu bedenken, daß für die eigenartigen Verhältnisse des Reichslandes noch mehrfach besondere Vorschriften erforderlich waren und sich somit immer größere Rechtsverschiedenheiten zwischen den eigentlichen Reichsbeamten und den reichsländischen Beamten herausgebildet haben.

1) Vgl. Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1901 S. 765 ff.

2) Soweit eine ausdrückliche Bestimmung fehlt, werden die elsaß-lothring'schen Beamten vom Kaiser ernannt. Dieser ernennt besonders den Statthalter, den Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre und die Räte des Ministeriums, während der Statthalter die anderen höheren Beamten des Ministeriums und die Bevollmächtigten zum Bundesrat, der Staatssekretär die Subaltern- und Unterbeamten des Ministeriums ernennt.

3) Vgl. Pieper a. a. O. S. 6, 7.

4) Vgl. Arndt a. a. O. S. 6, 7.

5) Gesetz v. 23. 12. 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer in Els.-Lothr. Ergänzt wurde das Gesetz durch Verordnung vom 21. 11. 1887 sowie durch Gesetz vom 31. 5. 1898, sein Artikel 8 ist durch Gesetz vom 6. 6. 1900 abgeändert worden. S. auch VO. vom 19. 10. 1907, betr. die landesrechtliche Anwendung des Reichsbeamtengesetzes in Elsaß-Lothringen.

Wenn wir nun auch zu dem Resultat gelangen, daß alle in dem Reichsland Elsaß-Lothringen für Reichs- oder Landeszwecke in Dienst stehenden Beamten Reichsbeamte, sei es im Sinne, sei es außerhalb des Reichsbeamtengesetzes, sind, so hindert uns diese enge Verknüpfung von Elsaß-Lothringen und demgemäß auch seiner Beamten mit dem Reich doch nicht, voll anzuerkennen, daß das Reichsland mit seinen Beamten in Gliederung und Einrichtung einem Bundesstaate und dessen Landesbeamten so sehr gleicht, überhaupt in seiner Verfassung den deutschen Staaten jetzt derart nachgebildet ist,[1]) daß man die Auffassung, Elsaß-Lothringen sei eine vom Reich verschiedene juristische Persönlichkeit mit dem Kaiser als Landesherrn und mit Landesbeamten, wohl begreiflich finden kann.

Ganz ähnlich wie in Elsaß-Lothringen, ja in mancher Hinsicht noch klarer hervortretend, liegen auch die Verhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. Allerdings hat das Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910 die für das Dienstverhältnis der eigentlichen Schutzgebietsbeamten, die von jetzt an Kolonialbeamte heißen, maßgebenden Rechtssätze kodifiziert und jene somit äußerlich dem Bereich des Reichsbeamtengesetzes entzogen. Tatsächlich ist aber das bisher bestehende Recht durch das Kolonialbeamtengesetz kaum geändert worden und auch jetzt noch greift dieses wo nur immer angängig auf die Bestimmungen des grundlegenden Reichsbeamtengesetzes zurück.

Auch die Schutzgebiete sind der deutschen Reichsgewalt unmittelbar unterworfen. Das Schutzverhältnis hat nach Inhalt und Art der Rechte nicht bloß einen völkerrechtlichen sondern einen staatsrechtlichen Charakter.[2]) Somit ist die Schutzgewalt des Reiches eine souveräne Staatsgewalt, welche sich, ausgenommen in den Gebieten, in denen sich das Reich durch Verträge mit den Häuptlingen bezüglich der einheimischen Bevölkerung mit der Oberherrschaft begnügt,[3]) in einer umfassenden Beherrschung

1) Elsaß-Lothringen gilt als Bundesstaat im Sinne des BGB. — vgl. EGBGB. Art. 5—, auch wird es hinsichtlich der Matrikularbeiträge wie ein Bundesstaat behandelt; die Gesetze sprechen von einem elsaß-lothring'schen Landesfiskus, der mit dem Reichsfiskus Verträge abschließt; in Elsaß-Lothringen besteht die Reichsangehörigkeit in Verbindung mit einer besonderen Landesangehörigkeit, welche der Staatsangehörigkeit analog behandelt wird.

2) A. M. z. B. Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien 1887 S. 38 und Joël, Annalen 1887 S. 195, welche ein völkerrechtliches Verhältnis annehmen im Gegensatz zu Laband a. a. O. II S. 285 ff. u. a.

3) So bestehen noch Verträge zwischen dem Kaiser und den einheimischen Häuptlingen in Kamerun, Togo und den Samoainseln, bis zum Aufstand von 1904 auch in Südwestafrika, seitdem ist hier eine intensivere Beherrschung eingetreten. — Bis zum 1. 4. 1899 war in Neu-Guinea eine Kolonialgesellschaft zur Ausübung von Hoheitsrechten befugt. — Hinsichtlich der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln hatte bis zum 18. 1. 1906 die Kosten der Verwaltung die Jaluit-Gesellschaft in Hamburg übernommen; seitdem ist das Schutzgebiet mit dem der Karolinen, Palauinseln und Marianen vereinigt worden; vgl. Laband a. a. O. Bd. 2 S. 273 ff.

äußert. Die deutschen Schutzgebiete, soweit sie das Reich tatsächlich unter seine Herrschaft gebracht hat[1]), sind also keine selbständigen Subjekte des öffentlichen Rechts sondern Objekte der Reichsgewalt.[2])

Bezüglich der in den deutschen Schutzgebieten angestellten Beamten müssen wir ähnlich wie wir es bei Elsaß-Lothringen getan haben unterscheiden:

Die eine Gruppe dieser Beamten dient ebenso wie in den Reichslanden für unmittelbare Zwecke des Deutschen Reichs und bezieht ihr Diensteinkommen aus der Reichskasse. Darunter fallen außer den Beamten der Kolonial-Zentralverwaltung — die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung in den Schutzgebieten sowie der Marineverwaltung in Kiautschou. Diese alle sind unmittelbare, kaiserliche Reichsbeamte im Sinne des § 1 des Reichsbeamtengesetzes, ihre Stellung bleibt die gleiche, ob sie nun in den Kolonien oder im deutschen Reichsgebiete ihren Dienst versehen. — An dieser rein begrifflichen Feststellung kann auch die aus Billigkeitsgründen aufgenommene Bestimmung des § 59 Kolonialbeamtengesetzes nichts ändern, wonach diese Reichsbeamten, wenn sie durch den Dienst in den Schutzgebieten dauernd unfähig zur Fortsetzung des Dienstes in der Heimat geworden sind, dieselben Ansprüche zuerkannt erhalten, welche den eigentlichen Kolonialbeamten in dem Gesetze gewährleistet sind, wenn es für sie günstiger ist.[3])

Von dieser Beamtenkategorie unterscheidet sich eine andere Gruppe, welche speziell für Zwecke der Schutzgebiete tätig ist und so nur mittelbar dem Besten des Reichs dient. Diese Beamten werden aus den Spezialfonds der Schutzgebiete besoldet. Doch eine solche aus Zweckmäßigkeitsgründen geschaffene etatsrechtliche Einrichtung kann auch diesen Beamten nicht den Stempel selbständiger Landesbeamten aufdrücken, zumal da sie insofern tatsächlich vom Reiche besoldet werden, als letzteres noch heute zu den Ausgaben der meisten Schutzgebiete trotz ihrer erfreulichen Entwicklung beträchtliche Zuschüsse leisten muß und dadurch das

1) Also nicht schon die sog. Interessensphären; a. M. Zorn a. a. O. Bd. 1 S. 567 ff.

2) Die Schutzgebiete sind Ausland z. B. im Sinne der Reichsverfassung; sie sind Zubehör, nicht Bestandteile des Bundesgebiets.

3) Auch können solchen Reichsbeamten nach § 59 Satz 2 KBG. während ihrer Verwendung in den Schutzgebieten und bis zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit im heimischen Dienste, abgesehen vom Gehalte, dieselben Gebührnisse also z. B. die Kolonialzulage, Krankheitsurlaub mit Schutzgebietsgebührnissen, freie Wohnung oder Wohnungsgeld, Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten, vgl. hierzu Romberg, Kolonialbeamtengesetz, zu § 59 S. 228 ff. und Doerr, Kolonialbeamtengesetz, 1910 zu § 59 S. 73 ff. — wie den Kolonialbeamten gewährt werden.

Recht einer gewissen Teilnahme an der inneren Schutzgebietsverwaltung verlangen kann, welches der Gewährung einer wirklichen Schutzgebietsselbstverwaltung entgegensteht.[1]) Auch diese Beamten sind Reichsbeamte, ihr Dienstherr ist der Kaiser als Organ des Reiches, der die obersten Behörden der Schutzgebiete anstellt oder sie kraft kaiserlicher Delegation vom Reichskanzler oder in dessen Auftrag von jenen obersten Spezialbehörden anstellen läßt, ihr Dienst ist Reichsdienst, wenn auch ein Reichsdienst besonderer Art und unter besonderen Umständen.[2]) — Diese besonders gearteten Verhältnisse in den Schutzgebieten, so die weite Entfernung vom Mutterland, das meist unzuträgliche Klima und die damit verbundenen größeren Anforderungen an den Dienst machten es erforderlich, in dem ursprünglich auch für diese Beamten allerdings in schon etwas veränderter Fassung eingeführten Reichsbeamtengesetz immer größere Änderungen eintreten zu lassen und sich somit immer mehr dem Bereich dieses Gesetzes zu entziehen.[3]) Mit der weiteren Entwicklung der Schutzgebiete und der damit zusammenhängenden Vermehrung der im Reichsdienst stehenden Landesbeamten machte sich, nachdem auch das Reichsbeamtengesetz im Jahre 1907 neu redigiert worden war, schließlich das Bedürfnis geltend, auch das Verhältnis der Schutzgebietsbeamten gesondert zu regeln.

Dies geschah in dem Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910. Darnach sind Kolonialbeamte diejenigen Beamten, die für den Dienst eines Schutzgebietes angestellt sind.[4]) — Hierzu gehören sämtliche mit der Verwaltung und Rechtspflege in den Schutzgebieten betrauten Beamten, ihre höheren Aufsichtsorgane und die Lehrer. Sie sind Reichs-

1) Nur Togo kommt bis jetzt mit seinem eigenen Etat aus; vgl. auch Perels und Spilling a. a. O. S. 11 ff. — Im allgemeinen macht sich aber auch in den andern Schutzgebieten eine erfreuliche Weiterentwicklung bemerkbar. Vgl. dazu H. Edler v. Hoffmann, Einführung in das deutsche Kolonialrecht, 1911 S. 159.

Durch das Reichsgesetz vom 30. 3. 1892 ist die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Schutzgebiete — 7 an der Zahl — anerkannt; nur die vom Kolonialamt geführte gemeinsame Oberleitung und Zentralverwaltung erfolgt auf Kosten des Reiches nach Maßgabe des Reichsetats. Arndt, Kommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches, 4. Aufl. 1911 zu Art. 4 Anm. 8 S. 86 folgert aus obigem Gesetze die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Schutzgebiete nicht, da das sog. Vermögen als der Teil des Reichsvermögens aufzufassen sei, der die Zweckbestimmung habe, für das fragliche Schutzgebiet zu dienen.

2) Vgl. Laband a. a. O. Bd. 2 S. 310 ff.

3) So durch VO. vom 9. 8. 1896 betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, abgeändert und ergänzt durch VO. vom 23. 5. 1901. Art. 1 jener Verordnung hat ähnlichen Wortlaut wie Art. 1 des entsprechenden elsaß-lothring'schen Gesetzes vom 23. 12. 1873.

4) Vgl. KBG. § 1 Abs. 1.

beamte, zumal da nach § 1 des Kolonialbeamtengesetzes der für die Begriffsbestimmung des Reichsbeamten grundlegende § 1 des Reichsbeamtengesetzes auch für die Kolonialbeamten Geltung haben soll.[1])

Neben den eigentlichen Kolonialbeamten befaßt sich das Kolonialbeamtengesetz auch mit den Beamten der Schutztruppen.[2]) Sie sind als Beamte einer vom Reichsheer zu unterscheidenden Macht des Reiches ebenfalls unmittelbare Reichsbeamte, wenn auch außerhalb des Reichsbeamtengesetzes; ihnen gegenüber nimmt der Kaiser die gleiche Stellung ein wie gegenüber den Beamten der Reichsmarine.[3])

Nur noch ganz wenig Fühlung mit dem Reichsbeamtengesetz haben endlich die Personen des Soldatenstandes, d. s. alle diejenigen Militärpersonen, welche nicht zu den Militärbeamten gehören. Unter die Personen des Soldatenstandes fallen die beim Heere, bei der Marine und jetzt auch bei den Schutztruppen angestellten Offiziere und Unteroffiziere, die Mitglieder des Sanitätskorps — d. s. die Militär- und Marineärzte, Lazarettgehilfen und militärischen Krankenwärter —, das Maschinen- und Torpedoingenieurkorps — letztere jetzt sog. Ingenieure des Soldatenstandes — und schließlich die Gemeinen.[4])

Es ist noch heute sehr bestritten, ob die unter diesen Personengruppen dauernd angestellten Militärpersonen, also besonders die Offiziere, Kapitulanten und Militärärzte begrifflich Beamte sind oder nicht. Die meisten Schriftsteller stehen noch heute auf dem Standpunkt, daß diese

1) Romberg a. a. O. zu § 1 KBG. Anm. 1 S. 42 ff. hält die Kolonialbeamten deshalb nicht für Reichsbeamte, weil er annimmt, daß der Kaiser bei Ernennung der Kolonialbeamten nicht als Organ des Reiches, sondern als ein von dem ersteren zu unterscheidender Träger der Staatsgewalt in den Schutzgebieten tätig werde, geradeso wie staatsrechtlich auch die Begriffe des Kaisers und des Königs von Preußen auseinanderzuhalten seien! — Eine Kaiserliche Bestallung erhalten die Gouverneure, die ersten Referenten, der Zivilkommissar in Kiautschou und die etatsmäßigen Richter. Die Anstellungsurkunden der übrigen Kolonialbeamten werden vom Reichskanzler (Kolonial- oder Marineamt) oder den von ihm ermächtigten Behörden erteilt. Vgl. v. Hoffmann a. a. S. 80.

2) Vgl. KBG. §§ 52 mit 54.

3) Für die Landespolizeibeamten und die Beamten der Polizeitruppen — eine Landespolizei ist in Deutsch-Südwestafrika durch Kais. VO. v. 4. 10. 1907 und für Deutsch-Ostafrika durch Kais. VO. von 1911 eingerichtet worden — gilt das KBG. nur subsidiär, wenn durch Kais. VO. nichts Abweichendes bestimmt ist; sie sind sog. Landesbeamte, § 55. Hinsichtlich der Kommunal-, Ehrenbeamten und Notare gilt das KBG. überhaupt nur, wenn dies durch Kais. VO. bestimmt ist, § 57. Das gleiche gilt für eingeborene Beamten, § 58 KBG. Auch ihre Verhältnisse sind für eine gesetzliche Regelung noch nicht reif. Auch die Schutzgebiete werden wie Elsaß-Lothringen im Innern immer selbständiger und gleichen somit nach außen hin immer mehr selbständigen Staaten. Besonders in Südwest- und in Ostafrika macht die Selbstverwaltung in letzter Zeit große Fortschritte, vgl. z. B. Deutsch-ostafrikanische Städteordnung vom 18. Juli 1910.

4) Vgl. Schulze a. a. O. zu § 157 S. 358; die Personen des Soldatenstandes sind aufgezählt in der Anlage zum Militärstrafgesetzbuch.

Personengruppen prinzipiell Staatsbeamte, ihre Stellen Staatsämter sind;[1]) wieder andere halten sie für Staatsdiener in einem dem Beamtenverhältnis analogen, doch von ihm zu unterscheidenden eigentümlichen Rechtsverhältnisse,[2]) während schließlich eine dritte Gruppe in ihnen nicht Beamte, sondern Personen besonderer Art, Soldaten sieht.[3]) Wir schließen uns der herrschenden Lehre an: Denn auch bei den Offizieren usw. erfolgt wie bei den übrigen Staatsdienern die freiwillige Übernahme der Dienstpflicht durch öffentlichrechtlichen Vertrag. Sie üben eine obrigkeitliche Gewalt, welche sie vom Staat übertragen erhalten. Ihr Verhältnis zum Staat ist in allen wesentlichen Beziehungen dem der Zivilstaatsdiener gleich, ihre Stellung ist also rechtlich ein Staatsamt, sie sind der deutschen Militärverfassung entsprechend im allgemeinen Staatsbeamte der Einzelstaaten. Nur die Höchstkommandierenden eines Kontingents sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen und alle Festungskommandanten werden nach Artikel 64 Absatz 2 der Reichsverfassung vom Kaiser ernannt und sind somit unmittelbare Reichsbeamte.[4]) — Und trotzdem fallen auch sie nicht in den Rahmen des Reichsbeamtengesetzes, sondern sie stehen im allgemeinen außerhalb dieses Gesetzes. Letzteres hat nämlich dadurch, daß es in § 157 seine Anwendung auf Personen des Soldatenstandes nur bezüglich des Defektenverfahrens — §§ 134 bis 148 RBG. — zuläßt,[5]) in Hinsicht auf alle anderen seiner Bestim-

1) So Laband a. a. O. Bd. 1 S. 446, Zorn a. a. O. Bd. 2 S. 618, Schulze a. a. O. zu § 157 S. 358, Pieper a. a. O. S. 7, Meyer a. a. O. S. 457.

2) So Haenel, Deutsches Staatsrecht, in Binding's Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft Bd. 1 1892 S. 475.

3) So bes. Arndt a. a. O. S. 551.

Auch Brand, die rechtliche Natur des Offiziersdienstes nach deutschem Staatsrecht, Erlanger Dissertation 1905, kommt zu der Auffassung, daß der Offiziersdienst kein Staatsdienst, sondern als Dienst gegenüber der Person des Königs für Zwecke des Staates ein Dienst besonderer Art sei, vgl. bes. a. a. O. S. 77, 113.

4) Mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Sachsen, in deren Militärkonventionen den betr. Landesherrn bei Ernennung auch der Höchstkommandierenden verschieden weitgehende Befugnisse vorbehalten sind. — Bayern ist in der Ernennung ganz selbständig gemäß Vertrag betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. 11. 1870 III § 5 III. — Für Württemberg erfolgt nach Art. 5 der Mil.-Konv. zwischen dem Nordd. Bund und Württemberg vom 21./25. 11. 1870 die Ernennung der Höchstkommandierenden durch den König nach vorgängiger Zustimmung des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn. Vgl. hierzu die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung. — Für Sachsen bestimmt Art. 7 seiner am 7. 2. 1867 mit Preußen abgeschlossenen und durch die Verfassung des Nordd. Bundes und Deutschen Reiches nicht berührten Militärkonvention, daß „die Ernennung der Kommandos führenden Generale" vom Einverständnis des Bundesfeldherrn abhängig zu machen sei, während die Ernennung der kommandierenden Generale durch den Kaiser auf Grund der Vorschläge des Königs von Sachsen erfolge.

5) Die Vorschriften über das Defektenverfahren finden aber auf alle Personen des Soldatenstandes Anwendung, auch wenn sie begrifflich nicht zu den Beamten gehören. Vgl. Schulze a. a. O. S. 358 zu § 157.

mungen die Personen des Soldatenstandes ausgeschlossen und einer speziellen Regelung vorbehalten.[1]) Und dies mit Recht! Denn wenn sich auch die dauernd angestellten Personen dieser Klasse im allgemeinen dem Begriff eines Staatsbeamten unterordnen lassen, so ist es doch mit Rücksicht auf die militärische Disziplin und auf die ganze Organisation des Heeres durchaus gerechtfertigt, daß das Staatsbeamtenrecht hinsichtlich der Offiziere, Sanitäts- und Unteroffiziere besonders modifiziert und so ihr ganzes dienstliches Verhältnis anderen Regeln unterworfen ist als dasjenige der Zivil- und Militärbeamten. Die Praxis wird die Personen des Soldatenstandes stets für Personen besonderer Art halten, für einen Stand, bei dem als leitendes Prinzip hinsichtlich der Ausübung seiner Dienstobliegenheiten der pünktliche und unbedingte Gehorsam gegen den Vorgesetzten anzusehen ist, während die eigentlichen Beamten ihr Amt in erster Linie nach den Grundsätzen ihrer Wissenschaft ausüben sollen.[2]) — Die Offiziere und Unteroffiziere des Heeres stehen also staatsrechtlich im Beamtenverhältnis, doch gilt für sie nicht das allgemeine, sondern ein Spezial-Beamtenrecht![3])

An dieser Stelle kann auch kurz darauf hingewiesen werden, daß nach der Kaiserlichen Verordnung „betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten" vom 27. Dezember 1899 I Ziff. 2—4[4]) auch das preußische, sächsische und württembergische Kriegsministerium als oberste Reichsbehörden aufgeführt sind,[5]) und daß man ihre Repräsentanten, wie es ja bei Mitgliedern von Reichsbehörden die Regel bildet,[6]) sehr wohl zu den Reichsbeamten rechnen kann.

1) Für die Offiziere usw. gelten das Reichsmilitärstrafgesetzbuch vom 20. 6. 1872, die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 1898, dann die von den Kontingentsherrn erlassenen Vorschriften über die Ehrengerichte der Offiziere und die Disziplinarverordnungen.

2) Vgl. die Motive zum MStGB. bei Arndt a. a. O. S. 551 ff.

3) Die Offiziere usw. haben kein Recht auf Beförderung; sie können jederzeit verabschiedet werden; auf die vorgeschriebene Gehaltsfestsetzung und die Gewährung von Dienstalterszulagen sowie das Aufrücken in höhere Gehaltsstufen haben sie keinen Rechtsanspruch — vgl. Besoldungsgesetz vom 15. 7. 1909 § 23.

4) Diese Verordnung wurde abgeändert und erweitert durch Verordnungen vom 14. 5. 1901, 10. 2. 1904, 1. 6. 1906, 24. 4. 1908 und 14. 7. 1911. Vgl. auch Besoldungsgesetz vom 15. 7. 1909 — mit Wirkung vom 1. 4. 1908 — Beilage III, Besoldungsordnung III, worin unter Nr. 22, 23 und 24 die von dem württembergischen, sächsischen und preußischen Kriegsminister aus der Reichskasse zu beziehenden Gehälter angegeben sind. Vgl. auch § 159 RBG.

5) Natürlich kommt das bayrische Kriegsministerium als vollkommen selbständige Landesbehörde hier nicht in Betracht.

6) Die Mitglieder von Reichsbehörden brauchen nicht auch Reichsbeamte zu sein. Vgl. z. B. unten die Bundesratsmitglieder, s. auch oben.

Formell stehen wir zwar hier, dem Prinzip unserer Militärverfassung entsprechend, einzelstaatlichen Behörden und Beamten gegenüber, materiell sind diese aber dem Reichskanzler als der obersten Spitze der Verwaltung des Reichsheeres untergeordnet und sie wirtschaften mit den Mitteln des Reichsetats. Dem Reichskanzler, dessen Genehmigung bei Abweichungen von den Ansätzen des Etats vorher erforderlich ist, haben sie Rechnung zu legen. — Diese Gesichtspunkte dürften ausschlaggebend sein, wenn wir jene drei von ihrem König ernannten Kriegsminister zugleich auch als höchste mittelbare Reichsbeamte bezeichnen.[1])

Während wir es bisher mit Reichsbeamten zu tun hatten, welche entweder ganz den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes unterstellt sind oder die wenigstens immer noch und wenn auch noch so wenig in einer gewissen Beziehung zu diesem Gesetze stehen, so kommen wir nunmehr zu einer großen Kategorie von im Interesse des Reichs beschäftigten Personen, die nicht mehr in den Rahmen des Reichsbeamtengesetzes hineinpassen. Hier versagt eben die Begriffsbestimmung des § 1 RBG. Keine dieser Personen wird vom Kaiser oder kraft seiner Delegation ernannt, keine unter ihnen ist verpflichtet, den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten, ihre Ernennung geht vielmehr hauptsächlich von Körperschaften aus, welche diese Tätigkeit vollkommen unabhängig kraft eigener Machtvollkommenheit ausüben.

Wir stehen hier Personengruppen gegenüber, welche unzweifelhaft ein Reichsamt innehaben, von denen auch diejenigen, welche überhaupt einen Gehalt beziehen, diesen aus Reichsmitteln erhalten.[2]) Wir hätten es demnach hier durchwegs mit wirklichen Reichsbeamten außerhalb des Reichsbeamtengesetzes zu tun, wenn nur die Beamteneigenschaft aller hier anzudeutender Gruppen durchaus gesichert wäre. Dies ist aber verschiedentlich nicht der Fall. — Soviel steht fest, daß allen hier zu nennenden Personen ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von Geschäften in dem Organismus des Reiches übertragen ist, daß jeder von ihnen ein Amt innehat. Aber trotz alledem haben wir dadurch noch keine

1) Ebenso Zorn a. a. O. Bd. 2 S. 558, Arndt a. a. O. S. 636 ff., von Kirchenheim in v. Stengels „Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts" 1890 Artikel „Kriegsministerium" Bd. 1 S. 877 u. a.; a. M. bes. Laband a. a. O. Bd. 4 S. 62.

2) § 3 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 mit Wirkung vom 1. April 1908 bestimmt, daß für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen — und mit solchen haben wir es hier großenteils zu tun — Diensteinkommen wie Zulagen nur insoweit bewilligt werden können, als der Reichshaushaltsetat dies bestimmt oder besondere Fonds dazu zur Verfügung stehen.

Beamten vor uns. Der Begriff des Amtes ist weiter als der des Beamten. Nicht jede Behörde setzt sich aus Beamten zusammen. Nur derjenige ist ein Staatsbeamter, bei dem zu der Übernahme eines Staatsamtes noch der Eintritt in ein Dienstverhältnis zum Staate hinzukommt.[1])

Es ist demnach korrekter, solche Personen, denen zwar gewisse Funktionen im Interesse des Reiches übertragen sind, deren Dienstverhältnis zum Reich aber nicht klar hervortritt, Funktionäre des Reiches zu nennen. — Wenn man allerdings auf dem Standpunkt steht, daß die Anstellung im Gegensatz zu der von uns vertretenen Ansicht nicht auf einem öffentlichrechtlichen Vertrage, sondern lediglich auf dem einseitigen Staatsakt der Anstellung selbst beruht, welcher, um wirksam zu werden, noch der Einwilligung des Beamten bedarf, so kann schon in der Übertragung gewisser Funktionen zu Nutz und Frommen des Reiches ein Reichsbeamtenverhältnis gefunden werden.[2])

Auf jeden Fall ist die Grenze zwischen Reichsfunktionären einer- und Reichsbeamten andrerseits nicht gerade leicht und sicher zu ziehen und der Unterschied fällt auch weniger ins Gewicht, sodaß es wohl berechtigt ist, in diesem Zusammenhange auch die wichtigsten Gruppen der der sog. Funktionäre des Reiches mit zu behandeln.

Die theoretisch mögliche Scheidung kann ja vor der Praxis doch nicht ganz bestehen, denn auch die wirklichen Reichsbeamten außerhalb des Reichsbeamtengesetzes, über deren Beamtencharakter man einig ist, richten sich, falls die Reichsgesetze keine Bestimmungen über sie treffen, ebenso wie unsere sog. Reichsfunktionäre in ihren Rechtsverhältnissen nach Landesrecht, wie es ja vor Erlassung des Reichsbeamtengesetzes bei allen Reichsbeamten der Fall war.[3])

An erster Stelle haben wir hier derjenigen von den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vollkommen unabhängigen Reichsbeamten beziehungsweise Funktionäre des Reichs zu gedenken, welche durch wesentliche Reichsorgane und zwar zunächst vom Reichstage kraft eigenen Rechtes ernannt werden.

In den Bereich der Reichsverwaltungsbehörden, speziell in den des Reichsamts des Innern fällt die seit dem Regulativ vom 1. April 1892 bezw. 29. Januar 1894 getrennt von dem statistischen Amt bestehende

1) Vgl. Laband a. a. O. Bd. 1 S. 431 ff.
2) Letzterer Ansicht ist Arndt a. a. O. S. 7 ff.
3) Vgl. RBG. § 19.

Kommission für Arbeiterstatistik. Von ihren 14 Mitgliedern werden 7 vom Reichstag auf die Dauer der Legislaturperiode gewählt.[1])

Für den gleichen Zeitraum wählt der Reichstag im Bereiche der selbständigen Reichsfinanzbehörden von den 12 Mitgliedern der ganz unabhängigen, keiner Reichsbehörde irgendwie untergeordneten und nur dem Bundesrat und Reichstag gegenüber amtlich verpflichteten und verantwortlichen Reichsschuldenkommission 6 Mitglieder aus seiner Mitte.[2])

Weiterhin sind die von einem andern Reichsorgan, vom Bundesrat vollkommen unabhängig und selbstständig ernannten Personen zu erwähnen.

Hierunter zählen zunächst die Beamten des Bundesrats selbst. Diese werden durch ihre Ernennung Beamte eines wesentlichen Reichsorgans und sind somit als Reichsbeamte anzusehen.[3])

Im Bereich des Reichsamts des Innern werden sodann selbständig vom Bundesrat 6 von den Mitgliedern der Kommission für Arbeiterstatistik beim statistischen Amt gewählt.[4])

Ferner sind hier die Mitglieder des Beirats für das Auswanderungswesen anzuführen, welche in einer Anzahl von mindestens 14 Mitgliedern immer auf 2 Jahre zur Unterstützung und sachverständigen Beratung des Reichskanzlers bei Ausübung seiner Befugnisse auf dem Gebiete des Auswanderungswesens vom Bundesrat gewählt werden.[5])

Auch die Mitglieder des Reichsgesundheitsrates, welcher das Reichsgesundheitsamt in seiner Tätigkeit unterstützen soll, werden selbständig vom Bundesrat gewählt.[6])

Eine gewisse Beschränkung erleidet der Bundesrat in der Ernennung der Mitglieder des Börsenausschusses, welcher den Zweck hat, die dem Bundesrat durch das Börsengesetz zugewiesenen Beschlußfassungen sachverständig zu begutachten. Dieser Ausschuß hat ebenfalls nicht den Charakter einer ständigen, dem Organismus der Reichsverwaltung ein-

1) Vgl. Laband a. a. O. Bd. 1 S. 389.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler aus den Beamten des statistischen Amtes ernannt. Über die vom Bundesrat gewählten Mitglieder s. gleich unten.

2) Vgl. Gesetz vom 19. Juni 1868 und Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 §§ 12, 13, letztere abgeändert durch RG. vom 22. Februar 1904. Über die vom Bundesrat gewählten Mitglieder s. u.

3) Vgl. Art. 8 Abs. 4 RV.

4) Über die vom Reichstag gewählten Mitglieder und den Ursprung der Institution s. o.

5) Vgl. Reichsgesetz vom 9. Juni 1897 über das Auswanderungswesen § 38, vgl. auch RV; Art. 4 Ziffer 1.

6) Vgl. RG. vom 30. 6. 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, § 43.

gefügten Behörde. Die Wahl der in der Regel auf fünf Jahre ernannten und mindestens 30 Mann zählenden Mitglieder des Börsenausschusses erfolgt für die eine Hälfte der Ausschußmitglieder durch den Bundesrat auf Vorschlag der Börsenorgane; der Bundesrat ist somit an die einzelnen Vorschläge nicht gebunden, er kann aber andrerseits nur solche Personen zu Mitgliedern des Börsenausschusses erwählen, die ihm vorgeschlagen wurden.[1]) Die andere Hälfte der Mitglieder wählt der Bundesrat wieder nach freiem Ermessen, jedoch soll er dabei Landwirtschaft und Industrie angemessen berücksichtigen.[2])

Ebenso wählt der Bundesrat selbständig die nichtständigen Mitglieder des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.[3])

Im Bereiche weiterer Reichsverwaltungsbehörden darf in diesem Zusammenhange auch das Reichsbankkuratorium nicht übergangen werden, welches, da ja bedeutende öffentliche Interessen dabei beteiligt sind, die den Bundesregierungen zustehende Kenntnisnahme über Geschäftslage und Einrichtungen der Reichsbank auszuüben hat. Diese nur vierteljährlich einmal zusammentretende Behörde besteht aus 4 Mitgliedern, von denen 3 durch den Bundesrat ernannt werden.[4])

Wenn wir noch einen Blick auf die Beamten des Reichsversicherungsamts werfen, dessen Aufgaben teils auf dem Gebiete der Verwaltung teils auf dem der Rechtsprechung liegen, so bemerken wir, daß sich gegen früher durch die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 gar mancherlei geändert hat. So hat das Reichsversicherungsamt jetzt 32 nichtständige Mitglieder und davon wählt der Bundesrat 8 und zwar mindestens 6 aus seiner Mitte kraft eigener Initiative.[5]) Weiterhin wählt der Bundesrat je ein nichtständiges Mitglied für jeden Spruch-

1) Vgl. hierzu oben.

2) Vgl. Börsengesetz vom 22. Juni 1896, jetzt vom 8. Mai 1908 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Mai 1908 § 3. Zur Zeit besteht der Börsenausschuß zufolge der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Mai 1908, die Neuwahl des Börsenausschusses betreffend, aus 42 Mitgliedern und 42 Stellvertretern. Der neue Börsenausschuß ist vom 1. März 1908 ab auf 5 Jahre gewählt. S. Börsengesetz von Hemptenmacher 1908 u. von Dr. Jul. Kahn 1909 (Verl. Beck).

3) Vgl. Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 § 70. Über die Wahl des Vorsitzenden und der ständigen Mitglieder s. o.

4) Vgl. Bankgesetz vom 14. März 1875 § 25; letzte Änderung vom 1. Juni 1909. Den Vorsitz führt der Reichskanzler, ein Mitglied wird vom Kaiser ernannt.

5) Vgl. RVO. § 87; bisher war maßgebend Mantelgesetz vom 30. Juni 1900 § 11, wonach 6 von den 18 nichtständigen Mitgliedern vom Bundesrat und davon mindestens 4 aus seiner Mitte ernannt wurden. — Ueber die restl. 24 Mitglieder s. u.

und Beschlußsenat[1]) und auch 2 Mitglieder für den Großen Senat des Reichsversicherungsamtes.[2])

In der Reihe der selbständigen Reichsfinanzbehörden war in diesem Zusammenhange bisher auch die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds nicht zu übersehen, deren 3 Mitglieder vom Bundesrat aus seiner Mitte jedesmal auf 3 Jahre gewählt und in öffentlicher Sitzung des Reichsgerichts auf ihr besoldetes Nebenamt besonders vereidigt wurden.[3]) Jetzt führt die Verwaltung der Reichskanzler.[4])

Die Verwaltung des Reichsinvalidenfons untersteht der fortlaufenden Aufsicht der Reichsschuldenkommission.[5]) Für diese wählt ebenfalls der Bundesrat jährlich aus seinem Ausschuß für das Rechnungswesen 5 Mitglieder.[6])

Endlich ist an dieser Stelle die periodisch zu bildende Berufungskammer in Börsenehrengerichtssachen nicht zu vergessen, deren Vorsitzender ebenfalls vom Bundesrat bestimmt wird.[7])

Die Beisitzer dieser Berufungskammer werden vom Börsenausschuß gewählt und zwar aus der Mitte derjenigen Mitglieder des Börsenausschusses, welche auf Vorschlag der Börsenorgane berufen sind.[8])

---

1) Vgl. RVO. §§ 98, 100.

2) Vgl. RVO. § 101.

3) Vgl. Reichsgesetz vom 23. Mai 1873 §§ 11, 12.

Der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds untersteht nach dem Reichsgesetz vom 8. April 1907 auch der Hinterbliebenen-Versicherungsfonds. Dieser durch obiges Reichsgesetz § 1 geschaffene Fonds, dessen Grundlage schon durch die in § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 vorgesehene Ansammlung gewisser Zollerträge zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung gegeben war, sollte nach Reichsgesetz von 1907 § 2 bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über die Witwen- und Waisenversorgung, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1910 angesammelt werden, ein Zeitpunkt, der durch Reichsgesetz vom 11. Dezember 1909 auf 1. April 1911 und dann durch Reichsgesetz vom 27. März 1911 auf 1. Januar 1912 verlängert wurde. Seit diesem Tage sind nach Art. 2 Abs. 1 E. G. RVO. die Vorschriften des 4. Buches der Reichsversicherungsordnung - Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung — in Kraft und hier findet der Hinterbliebenenversicherungsfonds, da ein besonderes Gesetz über ihn nicht ergangen ist, die in Art. 15 Abs. 3 des Zolltarifgesetzes vorgesehene Verwendung, d. h. es werden von nun ab die Zinsen der angesammelten Mehrerträge sowie die eingehenden Mehrerträge selbst den einzelnen Invalidenversicherungsanstalten nach Maßgabe der von ihnen im vorhergehenden Jahre aufgebrachten Versicherungsbeiträge zum Zwecke der Witwen- und Waisenversorgung der bei ihnen Versicherten überwiesen. Vgl. auch oben.

4) Vgl. NG. vom 1. Juni 1909, in Kraft seit 1. Oktober 1909.

5) Auch wirken nach dem NG. vom 1. Juni 1909 bei dem gemeinsamen Verschlusse der Wertpapiere 2 Mitglieder der Reichsschuldenkommission mit, von denen das eine dem Bundesrat, das andere dem Reichstag angehört.

6) Vgl. NG. vom 19. März 1900 §§ 12, 13. Die Mitgliedschaft in der Kommission endet mit dem Ausscheiden aus Bundesrat bezw. Reichstag. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Bundesratsausschusses für das Rechnungswesen. Ein weiteres Mitglied ist der Präsident des Reichsrechnungshofes.

7) Vgl. Börsengesetz § 17.

8) Vgl. ebenda. Über Zusammensetzung und Wahl des Börsenausschusses s. o.

Von völlig anderen Körperschaften erhalten sodann die noch restlichen 24 nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts ihr Reichsamt. — Von ihnen werden je 12 als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt.[1])

Was zunächst die Vertreter der Arbeitgeber anlangt, so werden 6 von ihnen „von den Arbeitgebermitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten und in den entsprechenden Vertretungen der Sonderanstalten gewählt und zwar 4 aus dem Bereiche der Gewerbe-Unfallversicherung und 2 aus dem der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.[2]) Die übrigen 6 Arbeitgeber werden von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden gewählt und zwar je aus ihrem Bereiche, 4 von den gewerblichen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden, davon einer von der See-Berufsgenossenschaft, 2 von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden."[3]) Die 12 Versicherten endlich „werden von den Versichertenbeisitzern bei den Oberversicherungsämtern gewählt und zwar 8 aus dem Bereiche der gewerblichen und der See-Unfallversicherung, davon einer aus dem Bereiche der See-Unfallversicherung, 4 aus dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung".[4]) In derselben Weise werden für die Arbeitgeber und Versicherten Stellvertreter gewählt.[5])

Weiter könnte man hier an die im Bereiche des Versicherungsgesetzes für Angestellte bei der Erfüllung reichsgesetzlicher Aufgaben mitwirkenden Personen denken.

So werden zum Verwaltungsrat, einem Organ der Reichsversicherungsanstalt, mindestens je 12 Vertreter der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber und zwar letztere von den Arbeitgebervertretern unter den Vertrauensmännern, die übrigen von den Angestelltenvertretern unter den Vertrauensmännern gewählt.[6])

1) Vgl. RVO. §§ 87, 88.

2) Vgl. RVO. § 89.

3) Vgl. RVO. § 90.

4) Vgl. RVO. § 91. Bisher galt RG. vom 30. Juni 1900 § 11; danach wurden von den 12 restlichen nichtständigen Mitgliedern — s. o. — 6 „als Vertreter der Arbeitgeber von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden sowie 6 als Vertreter der Versicherten von den dem Arbeiterstand angehörenden Beisitzern der Schiedsgerichte gewählt" und so verteilt, daß für den Bereich des Gewerbe- und Bauunfallversicherungsgesetzes, des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und des Seeunfallversicherungsgesetzes „je 2 Vertreter der Arbeitgeber und je 2 Vertreter der Versicherten gewählt werden".

5) Der Reichskanzler bestimmt ihre Zahl nach dem Bedarf; RVO. § 87 Abs. 2.

6) Vgl. RG. vom 20. Dezember 1911 § 109; Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Präsident oder sein Stellvertreter. Der Verwaltungsrat hat nach § 108 d. G. das Direktorium bei Vorbereitung wichtiger Beschlüsse gutachtlich zu beraten.

Ferner werden in den vom Gesetz bestimmten Fällen die Beisitzer der nach Bedarf von der Reichsversicherungsanstalt mit Genehmigung des Bundesrats errichteten Rentenausschüsse aus der Zahl der Versicherungsvertreter entnommen und zwar je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten und aus ihren Arbeitgebern; die Beisitzer aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebervertretern unter den Vertrauensmännern, die übrigen von den Angestelltenvertretern unter den Vertrauensmännern gewählt.[1])

Hiermit ist der Kreis derjenigen Reichsbeamten oder vielmehr Reichsfunktionäre, welche durch selbständige Körperschaften und Interessevertretungen ernannt und so dem Reichsorganismus eingegliedert werden, noch nicht geschlossen.

So könnte man z. B. darauf hinweisen, daß im Bereiche des Reichsamts des Innern von den mindestens 9 Mitgliedern der Zentraldirektion der **Monumenta Germaniae Historica** je 2 von den Akademien der Wissenschaften zu Berlin, Wien und München ernannt werden[2]) oder daß von den 6 Mitgliedern[3]) der in der Regel jährlich zweimal zusammentretenden Reichsschulkommission gemäß Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1875 je ein Mitglied von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg ernannt und ein Mitglied alternierend von Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und Mecklenburg-Schwerin jedesmal auf 2 Jahre gewählt wird, während ein weiteres Mitglied nach Bundesratsbeschluß vom 19. Februar 1875 abwechselnd von den übrigen Bundesstaaten ebenfalls für 2 Jahre aufgestellt wird.[4])

An dieser Stelle lohnt es sich, auf eine in ihrer Art merkwürdige, keinem allgemeinen Gesichtspunkt unterzuordnende Kategorie von Beamten einzugehen, welche ihre Kompetenzen durch die von einer Einzelperson ausgehende Ernennung erhalten und bei denen man sich infolge der Eigenart ihrer Stellung fragen muß, ob sie nicht Landesbeamte oder aber Reichsbeamte außerhalb oder gar im Sinne des Reichsbeamtengesetzes

1) Vgl. RG. vom 20. 12. 1911 §§ 131 ff.; der Rentenausschuß nimmt die ihm in § 122 d. G. übertragenen Obliegenheiten wahr.

2) Das Statut der Zentraldirektion ist durch Beschluß des Bundesrats vom 9. 1. 1875 bestätigt und 1887 revidiert worden. Der Vorsitzende und das etatsmäßige Mitglied werden vom Kaiser ernannt, der Rest wird von der Zentraldirektion gewählt. Die Kommission bietet die Gesamtausgabe der Quelle der deutschen Geschichte des Mittelalters.

3) Dazu kommt der Vorsitzende, der vom Reichskanzler ernannt wird.

4) Vgl. Arndt a. a. O. S. 691. Die Kommission begutachtet Anträge zwecks Verleihung der Befugnis an Lehranstalten, Befähigungsscheine für den einj.-freiw. Dienst auszustellen.

sind. Wir meinen den bayrischen Senat beim Reichsmilitärgericht zu Berlin, welcher nach vorheriger Verständigung des Prinz-Regenten mit dem Kaiser durch Reichsgesetz vom 9. März 1899, betreffend die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin, ins Leben gerufen worden ist.

Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes werden die Mitglieder dieses Senates[1]) — der Präsident, die Räte und der Militäranwalt — vom König von Bayern, zur Zeit vom Regenten Bayerns ernannt, welcher überdies die militärischen Mitglieder des Senates bestimmt.

Diese Einrichtung eines besonderen Senates für das bayrische Heer erinnert uns an die militärische Sonderstellung Bayerns, welche in dem Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 23. November 1870 unter III § 5 zum Ausdruck kommt.[2]) Dieser Vertrag ist Reichsverfassungsrecht, in ihm sind Bayern in Beschränkung der Reichskompetenz Hoheitsrechte vorbehalten, die hinsichtlich der übrigen Staaten dem Reiche zustehen, er ist ein bayrisches Reservatrecht. Darum war es auch unbestritten, daß Bayern in Konsequenz der selbständigen Verwaltung seines Heeres unter der Militärhoheit des Königs von Bayern auch ein Sonderrecht auf die oberste Militärgerichtsbarkeit hatte.

Seit dem Reichsgesetz vom 9. März 1899 hat sich diese Auffassung geändert. Während die einen der Ansicht sind, daß die Sonderstellung Bayerns hinsichtlich der obersten Militärgerichtsbarkeit durch dieses Gesetz nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern noch besonders betont worden sei,[3]) sind andere der Auffassung, daß nach dem Geist des Gesetzes Bayern sein bisheriges Reservatrecht aufgegeben und dafür ein beschränkteres, das Recht, einen Teil der Mitglieder einer Reichsbehörde für oberste Militärgerichtsbarkeit zu ernennen, eingetauscht hat.[4])

1) Es ist der 3. Senat beim Reichsmilitärgericht.

2) III § 5 III des Vertrages sagt u. a.: „Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des Deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern.

3) So Seydel, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, neue Folge herausgegeben von Karl Krazeisen 1902 S. 155 ff.

4) So bes. Rehm in seiner Abhandlung „Reichsmilitärgericht und bayrisches Reservatrecht" in der Zeitschrift „Das Recht" 1906 S. 353 ff.

Vgl. auch Laband a. a. O. Bd. 1 S. 443 Anm. 2, der, obwohl er im allgemeinen der Ansicht Rehm's folgt, hier ohne näher Stellung zu nehmen von einer Nachwirkung oder besonderen Ausprägung des bayrischen Sonderrechts in Militärsachen spricht.

Ausschlaggebend für die richtige Beantwortung dieser Streitfrage — und mit ihr erledigt sich auch die uns an erster Stelle interessierende Frage, mit was für Beamten wir es hier zu tun haben — ist allein die rechtliche Natur des bayrischen Senates.

Steht man mit Seydel auf dem mehr äußerlichen, rein partikularrechtlichen Standpunkt, daß Bayern dadurch, daß der Senat in Berlin seinen Sitz hat, sich nichts vergeben hat, daß dieses bayrische Zugeständnis rein formeller Natur sei, während der Senat seinem Wesen nach in Ausübung des unverkürzten bayrischen Reservatrechtes eine rein bayrische Behörde darstelle, so muß man die Mitglieder des Senates für Landesbeamte halten und damit stimmt ja rein äußerlich ihre Ernennung durch den König beziehungsweise den Regenten von Bayern überein.

Ganz anders gestaltet sich aber das Ergebnis, wenn man in den Geist des Gesetzes vom 9. März 1899 näher eindringt.

Dann erkennt man, daß wir hier nicht mehr eine bayrische Behörde, sondern einen Teil einer Reichsbehörde vor uns haben, daß der Senat für das bayrische Heer denselben staatsrechtlichen Charakter hat wie das Reichsmilitärgericht selbst, dessen Teil er ist.[1])

Unser Gesetz stellt in § 4 den Grundsatz auf, daß die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung des Reiches[2]) im allgemeinen auch für den bayrischen Senat gelten.[3])

Daher leitet der Präsident des Reichsmilitärgerichts auch zugleich die Geschäfte des bayrischen Senates mit und vereidigt auch dessen militärische Mitglieder,[4]) darum steht auch der Militäranwalt beim bayrischen Senat unter der Aufsicht und Leitung des Obermilitäranwalts, welcher wieder dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts unterstellt ist.[5])

Schon wenn wir dies berücksichtigen, kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Mitgliedes des bayrischen Senates in ihrer Unterordnung unter Reichsbehörden und Reichsbeamte und bei ihrer engen Verbindung mit diesen auch zum Reiche in einem Dienstverhältnis stehen und somit auch Reichsbeamte sein werden.

1) Vgl. Arndt a. a. O. S. 3.

2) RG. vom 1. Dezember 1898, in Kraft seit 1. Oktober 1900; erst mit diesem Tage konnte das RG. vom 9. 3. 99 Geltung bekommen.

3) D. h. soweit sich nicht aus den §§ 1—3 Abweichungen ergeben; diese stehen mit dem Folgenden nicht in Widerspruch.

4) Vgl. MStGO. §§ 73, 82.

5) Vgl. ebenda §§ 104, 105.

Jeder Zweifel muß aber völlig schwinden, wenn wir sehen, daß das Gesetz vom 9. März 1899 in § 3 den Präsidenten und die Räte des bayrischen Senates von den bayrischen richterlichen Militärjustizbeamten scharf unterscheidet und erstere somit nicht als bayrische sondern als Reichsstaatsdiener anerkennt; dann müssen aber auch der Militäranwalt und die militärischen Mitglieder des Senates die gleiche Rechtsstellung einnehmen und auch Reichsbeamte sein.[1])

Damit stimmt überein, daß nach eben diesem § 3 in Verbindung mit § 38 des Disziplinargesetzes für richterliche Militärjustizbeamte[2]) auch der Präsident und die Räte des bayrischen Senates den vom Reiche erlassenen Disziplinarvorschriften unterliegen, während für die bayrischen richterlichen Militärjustizbeamten die Errichtung eines Disziplinarhofs der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt.

Die Urteile des bayrischen Senats ergehen kraft amtlichen Auftrags des Reiches und in Ausübung der Reichsgewalt. Der Senat ist ein Teil einer Reichsbehörde, seine Mitglieder stehen im Dienste des Reichs, sie sind Reichsbeamte.

Dem steht die Ernennung dieser Beamten durch den König, gegenwärtig durch den Regenten von Bayern, nicht im Wege; man könnte nur auf den ersten Blick meinen, die Mitglieder des bayrischen Senates stünden außerhalb des Reichsbeamtengesetzes, da sein § 1 rein äußerlich auf sie nicht paßt. Dem ist aber nicht so: Der König beziehungsweise der Regent von Bayern handelt bei der Betätigung der ihm zustehenden Ernennung nicht als Landesherr oder dessen Vertreter, sondern als Organ des Reiches, er übt hier eine Tätigkeit aus, die in allen ähnlichen Fällen vom Kaiser ausgeht. Wenn wir uns hieran halten, so brauchen wir nicht anzunehmen, daß die Mitglieder des bayrischen Senates eine anormale Zwischenstellung zwischen den unmittelbaren und den mittelbaren Reichsbeamten einnehmen, sondern wir können direkt sagen, daß sie unmittelbare Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes sind. Der König und heute der Regent von Bayern ernennt als ein hier mit dem Kaiser gleichstehendes Reichsorgan in den Mitgliedern des bayrischen Senates

1) Die militärischen Mitglieder des bayrischen Senates sind in ihrer Grundstellung natürlich zugleich auch bayrische Staatsdiener.

2) Reichsgesetz vom 1. Dezember 1898, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

beim Reichsmilitärgericht Beamte einer Reichsbehörde, unmittelbare Reichsbeamten.[1])

Nachdem wir hiermit den Begriff des Reichsbeamten soweit als irgend möglich abgegrenzt haben, wollen wir uns schließlich noch einigen Personengruppen zuwenden, bei denen es auf den ersten Blick zweifelhaft sein mag, ob wir es mit Beamten des Reiches, der Einzelstaaten oder anderer Verbände, ja ob wir es überhaupt mit Beamten zu tun haben.

Gerade in letzterer Hinsicht sind an dieser Stelle die Mitglieder zweier oberster Reichsorgane, die Reichstagsabgeordneten wie die Bundesratsbevollmächtigten etwas näher zu betrachten.

Die Mitglieder des deutschen Reichstags arbeiten zwar gleich den Reichsbeamten für das Reich, jedoch sie sind nicht als Diener des Reiches tätig, sondern ihre Stellung ist viel freier und selbständiger. So kommt es auch, daß die Reichstagsmitglieder nicht der Disziplinargewalt des Reiches unterworfen sind, daß sie für ihre Abstimmung und ihre sonstige Tätigkeit dem Reiche nicht verantwortlich sind. Die Mitglieder des Deutschen Reichstags sind darum keine Reichsbeamten.

Die Reichstagsabgeordneten haben sich auch nicht verpflichtet, die Interessen der Einzelstaaten beziehungsweise des Reichslandes, woselbst sie gewählt werden, zu vertreten, denn sie gehen aus der Wahl des ganzen deutschen Volkes als einer der Idee nach ungegliederten Gesamtheit hervor.

Und endlich sind die Reichstagsmitglieder auch nicht die Vertreter des deutschen Volkes im Rechtssinn, denn dieses hat keine vom Deutschen Reich verschiedene und diesem gegenüber selbständige Persönlichkeit, da es kein Rechtssubjekt ist; es hat juristisch keinen Willen und kann daher keinen Auftrag und keine Vollmacht erteilen.[2])

Die Mitglieder des Deutschen Reichstags sind daher im juristischen Sinne niemandes Vertreter. Sie sind in ihren Befugnissen, welche allein auf der Verfassung beruhen, von irgend einem anderen Rechtssubjekt vollkommen unabhängig. Darum können sie überhaupt nicht Beamte sein.[3])

1) Rehm a. a. O. S. 355 spricht hier etwas überschwänglich von dem König von Bayern als einer Art Mitregent, Mitkaiser im Reiche, da hier der Grundgedanke des Reichsverfassungsrechtes fortgebildet sei, daß Bayern das Vizepräsidium im Bunde besitze.

2) Vgl. die von Laband a. a. O. Bd. 1 S. 296 fg. akzeptierte Ansicht von Rieker, die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung, Leipzig 1893, S. 47 ff.

3) Vgl. Art. 20 ff. RV.; die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung beziehen, neuerdings erhalten sie eine Aufwandsentschädigung von jährlich je 3000 Mark aus der Reichskasse; vgl. Art. 32 RV. in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1906. Dazu kommen: Bekanntmachung, betr. die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstages auf den deutschen Eisenbahnen, v. 27. Juni 1906 u. Ges., betreffend die Gewährung einer außerordentlichen Entschädigung an die Mitglieder des Reichstages, vom 15. Juni 1911.

Auch die Mitglieder des Bundesrats, des eigentlich höchsten Reichsorganes stehen in keinem Dienstverhältnis zum Reiche; der Bundesrat steht wie der Reichstag als Organ des Reiches dem Kaiser in voller Unabhängigkeit gegenüber. Mögen daher auch die Bundesratsmitglieder in ihrer Gesamtheit eine Reichsbehörde bilden,[1]) Reichsbeamte sind sie deswegen nicht.[2])

Der Bundesrat ist eine Delegiertenversammlung, ein Gesandtenkongreß; seine Beschlüsse sind nicht Willensäußerungen der Bundesratsmitglieder, sondern der Bundesstaaten.[3]) Die Bevollmächtigten zum Bundesrat beziehen somit, da sie dem Reiche dienstlich nicht unterstellt sind, auch keinen Gehalt aus der Reichskasse, sie unterstehen nicht der Disziplinargewalt des Reiches, ihre Tätigkeit ist in dieser Richtung eine völlig unabhängige. Die Bundesratsbevollmächtigten sind vielmehr Mandatare der Einzelstaaten; sie sind regelmäßig höhere Staatsbeamte des Absendestaats und diesen zum mindesten politisch oder parlamentarisch verantwortlich.[4]) Die Mitglieder des Bundesrats sind daher ihrem speziellem Landesbeamtengesetz unterworfen. Sie werden durch das Staatsoberhaupt, also in Bayern durch den König beziehungsweise den Regenten unter verantwortlicher ministerieller Gegenzeichnung ernannt und instruiert; ihrem Landesherrn sind sie auch allein in jeder Hinsicht verantwortlich.[5])

Doch es gibt auch nicht wenige wirkliche Beamten, bei deren Erwähnung die Versuchung besonders nahe liegt, ihre Beziehungen zum Reiche zu überschätzen und sie für Reichsbeamte zu halten.

Es sind dies zunächst eigentlich alle diejenigen Beamten der Einzelstaaten, welche zwar die Reichsgesetze und Bundesratsbeschlüsse ausführen, über deren Amtsführung das Reich auch die Oberaufsicht hat, die aber in keinem Verhältnis dienstlicher Unterordnung zum Reiche stehen. Dies erklärt sich daraus, daß die Reichsverwaltung in der Hauptsache nur Zentralverwaltung ist, während die

1) Eine Reichsbehörde im Sinne des Reichsbeamtengesetzes — vgl. das Verzeichnis der Reichsbehörden, beruhend auf Kaiserl. VO. betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden usw. v. 27. Dezember 1899 — und anderer Reichsgesetze ist der Bundesrat nicht.

2) Nur der Reichskanzler ist als Vorsitzender im Bundesrat preußischer Bevollmächtigter und als Reichsminister zugleich Reichsbeamter. — Es ist streitig, ob der Bundesrat nur Vertretungsorgan der Einzelstaaten oder nur des Reiches ist oder ob er Organ der Einzelstaaten und des Reichs ist; vgl. in letzterer Hinsicht Laband a. a. O. Bd. 1 S. 254 ff. Der Bundesrat ist ein Wesen sui generis.

3) Vgl. Rede Bismarcks im Reichstag, Sitzung vom 27. 3. 1879: „Der Repräsentant der eigentlichen Souveränität ist der die Bundesregierungen vertretende Bundesrat.

4) Ob eine rechtliche Verantwortlichkeit besteht, ergibt sich aus dem Ministerverantwortlichkeitsrecht des Einzelstaates.

5) Daß die Bundesratsbevollmächtigten keine Reichsbeamten sind, läßt sich auch aus Art. 10 RV. entnehmen; vgl. auch Art. 8 RV.

Durchführung der meisten Reichsgesetze den einzelstaatlichen Behörden überlassen bleibt, daß das Reich, soweit es kompetent ist, Gesetze zu erlassen, andererseits auch zuständig ist, die Beobachtung und Handhabung dieser Reichsgesetze seitens der Einzelstaaten zu überwachen.[1])

Einer besonderen Erwähnung wert erscheinen hier in erster Linie diejenigen Beamten der Einzelstaaten, welche mit der Erhebung und Verwaltung der Reichszölle und Reichsverbrauchssteuern betraut sind. Daß wir es hier wie zu Zeiten des alten Zollvereins immer noch mit Landesbeamten zu tun haben, ergibt sich aus den Bestimmungen unserer Reichs-Verfassung, wonach die Bundesstaaten, soweit dies von ihnen bis dahin geschah, also vorbehaltlich der Zoll- und Steuerkonventionen die Reichszölle und -Verbrauchsabgaben für Rechnung des Reiches im eigenen Namen erheben und verwalten; die Einzelstaaten müssen durch ihre Behörden für das Deutsche Reich, da dieses ja ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet bildet, diejenigen Steuer- und Zollbeträge erheben, welche durch Reichsgesetz festgelegt sind.[2])

Sodann sind hier die Beamten der Eichämter zu nennen. Auch diese sind gleich den Aufsichtsbehörden einzelstaatliche Behörden. „Ihre Errichtung, Ausrüstung und Unterhaltung, die Anstellung und Besoldung der Beamten erfolgt durch die Landesregierungen." Auch können mehrere Bundesstaaten gemeinschaftliche Eichämter errichten, auch Gemeinden dürfen für die Zukunft ihre eigenen Eichämter noch in widerruflicher Weise beibehalten.[3])

Ebenso verhält es sich mit den Beamten der Seeämter. Auch hier haben wir es mit Landesbehörden zu tun, deren Errichtung wie die Bestimmung der Aufsichtsbehörden den Einzelstaaten nach Maßgabe der Landesgesetze zusteht, während die Abgrenzung ihrer Bezirke durch den Bundesrat erfolgt. „Die Oberaufsicht über die Seeämter führt das Reich."[4])

1) Im allgemeinen hat die Staatshoheit der Einzelstaaten die Vermutung der Zuständigkeit für sich, da die Einzelstaaten vor ihrer zur Verwirklichung des Reichsgedankens herbeigeführten freiwilligen Selbstbeschränkung das Primäre waren.

2) Vgl. bes. Art. 36 RV.; s. auch Thudichum a. a. O. S. 269.

3) Vgl. Maß- und Gewichtsordnung für den Nordd. Bund vom 17. 8. 1868 Art. 16, jetzt Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 § 18. Nach § 23 d. G. ist das Reichsgesetz laut Kaiserl. VO. vom 24. Mai 1911 am 1. April 1912 in Kraft getreten — die §§ 7 und 9 treten am 1. Januar 1913 in Kraft. Nach § 19 des neuen Reichsgesetzes hat die kaiserliche Normal-Eichungskommission darüber zu wachen, daß das Eichwesen im ganzen Reich übereinstimmend und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt wird. Nur Bayern hat gemäß § 25 d. G. eine besondere bayrische Behörde gleichen Namens mit gleichen Befugnissen wie die Reichsbehörde. Mit dieser muß sich die bayr. Behörde in Hinsicht auf gewisse Anordnungen in Übereinstimmung halten.

4) Vgl. Reichsgesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 §§ 6 ff.

Am leichtesten kommt man jedoch in die Gefahr, die Beamten der in den Bundesstaaten bestehenden Eisenbahnverwaltungen[1]) für Reichsbeamte halten zu wollen, da Artikel 47 der Reichverfassung bestimmt, daß jene Bahnbeamten „in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands“ — also auch wenn keine Kriegsgefahr besteht — den Anforderungen der Reichsbehörden unweigerlich Folge leisten müssen. Doch damit ist durchaus nicht gesagt, daß diese Beamten den Anordnungen des Kaisers Folge leisten müßten und daß sie somit mittelbare Reichsbeamten im Sinne des Reichsbeamtengesetzes wären. Die Eisenbahnbeamten in den einzelnen Bundesstaaten sind vielmehr überhaupt keine Reichsbeamten, sondern Beamte der Einzelstaaten oder etwaiger Privatgesellschaften.

Gerade bei den Beamten der Privatgesellschaften ist eine Verwechslung mit Reichsbeamten nahezu ausgeschlossen, da ja die Privatbeamten im Gegensatz zu allen öffentlichen Beamten durch die von Privatpersonen oder -Verbänden ausgehende Anstellung zu einer berufsmäßigen Tätigkeit für private Zwecke verpflichtet werden und sie sich somit von den Reichs wie von den Einzelstaatsbeamten sehr wesentlich unterscheiden. — Es bedürfte daher auch kaum der Erwähnung, daß die Beamten der Kolonial gesellschaften kraft eines privatrechtlichen Dienstvertrags nur Privatangestellte dieser Gesellschaften sind und waren und daß sie auch nie in einer irgendwie sich äußernden dienstlichen Beziehung zum Deutschen Reiche standen, wenn man nicht daran denken könnte, daß es eine Zeit gab, in der sich die Kolonial politik des Deutschen Reiches darauf beschränkte, Kolonialgesellschaften durch kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung der öffentlichen Gewalt in den Gebieten, von denen das Reich Besitz ergriffen hatte, unter Oberaufsicht der Reichsregierung zu übertragen.[2])

Keine Reichsbeamten sind selbstverständlich auch die Beamten des kaiserlichen Hofes, der ja im Grunde genommen mit dem Hofe des Königs von Preußen identisch ist, da diese Beamten nicht im Dienste des Reiches, sondern als persönliche Diener des Kaisers tätig sind.

Natürlich ist schließlich, wie aus Artikel 17 der Reichsverfassung hervorgeht, auch der Deutsche Kaiser selbst nicht Beamter und Untertan

1) Natürlich mit Ausnahme der Beamten der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen; hierüber s. o.

2) Jetzt stehen sämtliche Schutzgebiete unmittelbar unter dem Reich und werden nur noch durch dessen Beamten verwaltet. — Kamerun, Togo und Deutsch-Südwestafrika standen von Anfang an unter Reichsverwaltung. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft wie die Neu-Guinea Kompagnie verzichteten durch Verträge mit dem Deutschen Reich vom 20. November 1890 und 7. Oktober 1898 auf Ausübung ihrer früheren Hoheitsrechte; s. o.

des Reiches wie etwa der Präsident einer demokratischen Republik; es liegt vielmehr in unserer Reichsverfassung begründet, daß der Deutsche Kaiser, wenn auch nicht Träger der Reichsgewalt, so doch der hervorragendste Mitsouverän des Deutschen Reiches ist.

Wenn wir nun am Ende unserer Darstellung zurückblicken und uns noch einmal kurz vergegenwärtigen, wie weit der Begriff des Reichsbeamten zu fassen ist und wie weit ihn das Reichsbeamten-Gesetz für sich verwertet hat, so kann es uns nicht entgehen, daß in dieser Richtung noch manche Lücken in obigem Gesetze auszufüllen wären. Das Reichsbeamten-Gesetz regelt die Verhältnisse der im Organismus des Reiches tätigen, als ein Teil der Reichsverfassung wirkenden Beamten, jeder Bundesstaat ordnet durch Landesgesetz die Verhältnisse seiner Staatsbeamten, während für die Angestellten der Kommunalverbände landesgesetzliche Vorschriften und besondere örtliche Statuten und Regulative gelten. Dies ergibt sich aus der eigenartigen Gestaltung des Deutschen Reiches, in welchem jeder Bundesstaat autonom ist und unter denen wieder mancher seinen Unterorganen, Selbstverwaltungskörpern weitgehende Freiheiten läßt. In dieser Hinsicht den Begriff des Reichsbeamten zu erweitern wäre unberechtigt, weil verfassungswidrig. Jedoch wäre es nicht undenkbar, daß das Reich kraft seiner verfassungsmäßigen Kompetenzkompetenz seine Gesetzgebung auf eine Reihe von Verhältnissen mehr innerer Natur bei allen öffentlichen Beamten ausdehnt. Und das wäre ohne jeden Zweifel nur zu begrüßen. Könnte doch so neben dem Reich in allen Bundesstaaten und Kommunalverwaltungen eine gleiche und billige gesetzliche Regelung da Eingang finden, wo jetzt noch die größten Verschiedenheiten und unbillige Bestimmungen bestehen.

Möge darum die Zeit nicht mehr allzufern sein, in der wir neben dem verbesserten Reichsbeamten-Gesetz auch ein Reichs-Beamtengesetz besitzen!